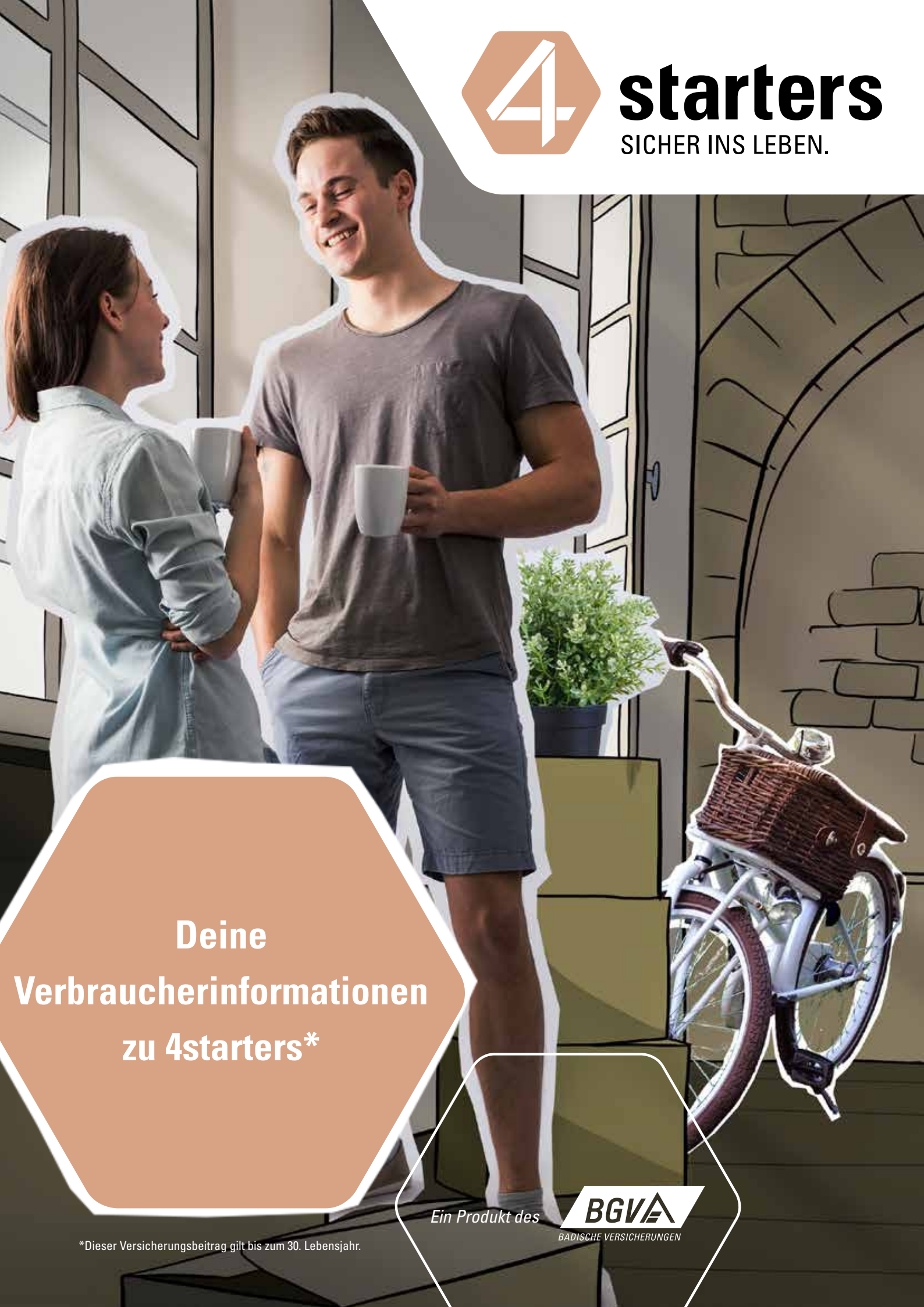




4starters

SICHER INS LEBEN.



**Deine
Verbraucherinformationen
zu 4starters***

Ein Produkt des

BGVA

BADISCHE VERSICHERUNGEN

*Dieser Versicherungsbeitrag gilt bis zum 30. Lebensjahr.

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

INFORMATIONSBLATT ZU VERSICHERUNGSPRODUKTEN GEMÄß § 4 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG	3 - 4
WICHTIGE HINWEISE	5
WICHTIGE ANZEIGEPFLICHTEN	6
INFORMATION ZU 4STARTERS GEMÄß § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG	7
LEISTUNGSÜBERSICHT ZU 4STARTERS	8 - 9
ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN 4STARTERS (AVB 4STARTERS) – AUSGABE 04.2018	10 - 45
TEIL A HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	10 - 21
TEIL B HAUSRATVERSICHERUNG	21 - 27
TEIL C RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG	27 - 30
TEIL D UNFALLVERSICHERUNG	30 - 35
TEIL E ONLINESCHUTZ	36 - 37
TEIL F ELEKTRONIKSCHUTZ	37 - 39
TEIL G ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	39 - 45
MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG	46

Unternehmen:
BGV-Versicherung AG, Badische Rechtsschutzversicherung AG
Deutschland

Produkt:
AVB 4starters 04.2018

Dieses Blatt dient nur deiner Information und gibt dir einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte deiner Versicherung. Die vollständigen Informationen findest du in deinen Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit du umfassend informiert bist, lies dir bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um das Produkt 4starters. Es beinhaltet die fünf Bausteine Haftpflicht-, Hausrat-, Rechtsschutz-, Unfallversicherung und Onlineschutz. Optional kannst du den Elektronikschutz mitversichern.

Risikoträger für die Rechtsschutzversicherung nach Teil C ist die Badische Rechtsschutzversicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe. Die Schadenabwicklung und Leistungsbearbeitung für die Rechtsschutzversicherung obliegt ausschließlich der Badische Rechtsschutzversicherung AG. Für alle anderen Bausteine ist die BGV-Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, der Risikoträger.

Bis zum Alter von 30 Jahren genießt du den 4starters-Vorteil (Prämiennachlass). Sobald du 30 Jahre alt bist, erhöht sich dein Versicherungsbeitrag beim 4starters-Tarif (ohne Elektronikschutz) auf 39,82 Euro bzw. beim 4starters-Tarif (inkl. Elektronikschutz) auf 59,82 Euro im Monat.

Alle Auszubildenden und Studenten, die unter 26 Jahre sind, erhalten bei Abschluss des 4starters-Tarifs (ohne Elektronikschutz) drei Jahre lang zusätzlich den 4studies-Vorteil (zusätzlicher Prämiennachlass). Solange im Vertrag der 4studies-Vorteil vereinbart ist, gehen die Leistungen aus einem eventuell bestehenden anderen Versicherungsvertrag vor. Dies gilt nicht für den Baustein Unfallversicherung.



Was ist versichert?

Haftpflichtversicherung

- ✓ Gegenstand der Privathaftpflichtversicherung ist es, gegen dich geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu regulieren und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Mitversichert sind beispielsweise Schäden, die du verursacht:
- ✓ als Teilnehmer im Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer,
- ✓ bei der Ausübung von Sport,
- ✓ durch kleine, zahme Haustiere,
- ✓ als Mieter oder Eigentümer einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses.
- ✓ Mitversichert gilt außerdem die Amtshaftpflichtversicherung.

Hausratversicherung

- ✓ Versichert ist der Hausrat deiner Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- ✓ Versicherte Gefahren sind:
- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder der Versuch einer solchen Tat,
- ✓ Leitungswasser,
- ✓ Sturm/Hagel,
- ✓ Fahrraddiebstahl,
- ✓ Elementargefahren.

Rechtsschutzversicherung

Folgende Rechtsbereiche sind versichert:

- ✓ Straßenverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten,
- ✓ Verkehrs-Strafrechtsschutz,
- ✓ Verkehrs-Schadenersatz-Rechtsschutz,
- ✓ Verkehrs-Vertrags-Rechtsschutz,
- ✓ Vertragsrechtsschutz für Reisestreitigkeiten.

Unfallversicherung

- ✓ Versichert sind Unfälle. Ein Unfall liegt z. B. vor, wenn du dich verletzt, weil du stolperst, ausrutschst oder stürzt.
Dafür bieten wir u.a folgende Leistungen an:
- ✓ Einmalige Invaliditätsleistung bei dauerhaften Beeinträchtigungen,
- ✓ Todesfallleistung,
- ✓ Bergungskosten und kosmetische Operationen,
- ✓ Sporttherapie und psychologische Beratung.

Onlineschutz

Es besteht Versicherungsschutz, wenn

- ✓ du als Käufer die über das Internet gekaufte Ware (Wert zwischen 50-3.000 Euro brutto) nicht erhältst oder diese

beschädigt bei dir ankommt und du nachweislich die dir gesetzlich und vertraglich zustehenden Rechte (Widerruf und Gewährleistungsrechte) in Anspruch genommen hast und dieser Anspruch ohne Ergebnis (z. B. Wareneintausch, Erwirkung einer neuen Lieferung, Nachbesserung oder Nachlieferung) blieb.

- ✓ du als Verkäufer über die Identität eines Dritten getäuscht wirst oder du den erhaltenen Kaufpreis erstatten musst, ohne dass du die Ware zurück erhältst. Voraussetzung ist, dass du nachweislich die dir gesetzlich und vertraglich zustehenden Rechte in Anspruch genommen hast, um die gelieferte Ware vom vermeintlichen Käufer zurückzubekommen und der vermeintliche Käufer dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist.
- ✓ unerwünschte Darstellungen zu dir als Privatperson im Internet veröffentlicht werden.
- ✓ deine Kredit-, Bank- oder sonstige Debitkarten (z. B. EC-Karten) missbraucht werden, insbesondere durch Phishing.
- ✓ deine persönlichen Daten oder Dateien durch eine Online-Attacke oder einen Virenbefall verloren gehen oder beschädigt werden.

Elektronikschutz (sofern vereinbart)

- ✓ Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte durch:
- ✓ Unvorhergesehen eintretende Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen,
- ✓ Abhandenkommen von versicherten Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.
- ✓ Deine elektronischen Geräte werden bis zu einem Alter von 6 Monaten zum aktuellen Wiederbeschaffungswert entschädigt, danach erfolgt eine anteilige Entschädigung je nach Gerätealter.

Versicherungssumme und Leistungsarten

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen und die Leistungsarten kannst du deinem Antrag oder auch deinem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigst du eine separate Absicherung. Dazu gehören z. B.:

- ✗ Versicherungsschutz für deine und die Kinder deines mitversicherten Ehe-/Lebenspartners älter als 3 Monate.
- ✗ Versicherungsschutz für deinen Ehe-/Lebenspartner, wenn dieser nicht mit seinem Wohnsitz in deiner Wohnung gemeldet ist.
- ✗ Wir leisten für Schäden bis zu der jeweils vereinbarten Versicherungssumme.

Haftpflichtversicherung

- ✗ Berufliche und selbstständige Tätigkeit,
- ✗ das Führen von Kraftfahrzeugen,
- ✗ das Halten von Hunden und Pferden.

Hausratversicherung

- ✗ Vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt,
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger,
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge.

Rechtsschutzversicherung

- ✗ Die Abwehr außervertraglicher Schadensersatzansprüche,
- ✗ Verteidigung in Bußgeldverfahren mit einem Bußgeld von weniger als 60 Euro,
- ✗ Rechtsschutz für Versicherungsfälle, die erstmals später als 3 Jahre nach Beendigung des 4stärker Vertrages gemeldet werden.

Unfallversicherung

- ✗ Krankheiten (z. B. Diabetes, Gelenksarthrose, Schlaganfall),
- ✗ Kosten für die ärztliche Heilbehandlung,
- ✗ Sachschäden (z. B. Brille, Kleidung).

Onlineschutz

- ✗ Datenrettung aufgrund von Anwenderfehlern.
- ✗ Versicherungsfälle durch die missbräuchliche Verwendung von Debit-, Kredit- oder Kundenkarten, digitale Signatur, PIN oder TAN oder sonstigen Identifikations- und Legitimationsdaten, die bereits vor Antragstellung im Besitz Dritter sind oder die dir oder einer mitversicherten Person bereits vor Antragsstellung abhanden gekommen sind.
- ✗ Versicherungsfälle durch den Verlust von Bargeld oder elektronisch gespeichertem Geld aus deinem Besitz oder dem Besitz einer mitversicherten Person sowie der Verlust virtueller Zahlungsmittel (z. B. Bitcoins).

Elektronikschutz (sofern vereinbart)

- ✗ Schäden an Verschleißteilen, Verbrauchsmaterialien und Wechseldatenträgern,
- ✗ Schäden durch Diebstahl.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

Haftpflichtversicherung

- ! Schäden zwischen mitversicherten Personen,
- ! Schäden, die du vorsätzlich herbeigeführt hast,
- ! Schäden durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers.

Hausratversicherung

- ! Schäden durch Kriegereignisse, Kernenergie oder innere Unruhen,
- ! Schäden durch Schwamm oder Sturmflut,
- ! Schäden, die du vorsätzlich herbeigeführt hast.

Rechtsschutzversicherung

- ! Streitigkeiten zwischen dir und deinem Lebens- oder Ehepartner unabhängig von der Mitversicherung und gleich welchen Geschlechts,
- ! Wenn rechtskräftig festgestellt wurde, dass du eine vorsätzliche Straftat begangen hast.

Unfallversicherung

- ! Unfälle bei der vorsätzlichen Begehung einer Straftat,
- ! Unfälle durch Alkohol- oder Drogenkonsum,
- ! Wenn Unfallfolgen und Krankheiten zusammentreffen, kann es zu Leistungskürzungen kommen.

Onlineschutz

- ! Der Kauf bzw. Verkauf von u.a. Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere, Strom, Gas, Pflanzen und Tieren.
- ! Onlinekäufe und Onlineverkäufe bei denen der Verkäufer bzw. Käufer seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union hat.
- ! Versicherungsfälle, die du oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeigeführt hast (z. B. durch vorsätzliche Bekanntgabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale wie PIN, TAN, digitale Signatur etc.).

Elektronikschutz (sofern vereinbart)

- ! Wir haben eine Selbstbeteiligung von 50 Euro vereinbart: In Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung musst du die Kosten eines jeden Versicherungsfalles selbst tragen.
- ! Schäden an elektronischen Bauteilen ohne äußere Einwirkung,
- ! Schäden, die du oder die mitversicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt hast,
- ! Schäden durch betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Du hast Versicherungsschutz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Du hast zusätzlich grundsätzlich weltweit Versicherungsschutz, wenn dein Hauptwohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist und dein Auslandsaufenthalt im Zeitpunkt des Versicherungsfalles insgesamt weniger als 12 Monate andauerte. Die Unfallversicherung gilt weltweit vereinbart.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte mache im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teile uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Teile uns Änderungen der im Versicherungsantrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben wie z. B. des Namens, der Adresse oder der Bankverbindung unverzüglich mit.
- Es ist möglich, dass du von uns aufgefordert wirst, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Du bist verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.
- Zeig uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen dich noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Die Versicherungsbeiträge müssen rechtzeitig und vollständig bezahlt werden.
- Nach einem Unfall musst du sofort einen Arzt aufsuchen und uns über den Unfall informieren.
- Todesfälle sind uns innerhalb von 48 Stunden zu melden.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag musst du spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann du die weiteren Beiträge zahlen musst, ist im Versicherungsschein genannt. Diesen Versicherungsschutz bieten wir nur in Verbindung mit einem SEPA-Lastschriftmandat und monatlicher Zahlweise an.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass du den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt hast.

Der Versicherungsschutz endet mit der Kündigung deines Vertrags.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Du kannst deinen Vertrag täglich kündigen. Der Vertrag endet am Tag des Zugangs der Kündigung um 24 Uhr bzw. an dem von dir genannten Kündigungstermin um 24 Uhr. Wir können den Vertrag insgesamt mit einer Frist von einem Monat zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode kündigen.

WICHTIGE HINWEISE:

WELCHE VERTRAGSVEREINBARUNGEN GELTEN?

Für den aufgrund deines Antrages abgeschlossenen 4starters Vertrag gelten die Versicherungsbedingungen AVB 4STARTERS. Es handelt sich um einen Gesamtvertrag, der nur insgesamt bestehen kann. Einzelne Vertragsteile können nicht allein bestehen.

Sämtliche Gestaltungsrechte (z. B. Kündigung, Widerruf, Rücktritt) führen zum Erlöschen des Gesamtvertrages 4starters. Einzelne Vertragsteile können nach Ausübung eines Gestaltungsrechtes nicht bestehen bleiben.

Ausnahme:

Der Elektronikschutz nach Teil F kann separat gemäß der nachstehenden Bestimmungen durch Gestaltungserklärungen der Vertragsparteien beendet werden.

Sämtliche personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral (gender free) zu verstehen.

WER TRÄGT DAS VERSICHERUNGSRIKIDO?

1. Risikoträger für die Haftpflichtversicherung nach Teil A, für die Hausratversicherung nach Teil B, die Unfallversicherung nach Teil D, den Onlineschutz nach

Teil E und - bei gesonderter Vereinbarung - den Elektronikschutz nach Teil F ist die BGV-Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe (nachfolgend die BGV AG).

2. Risikoträger für die Rechtsschutzversicherung nach Teil C ist die Badische Rechtsschutzversicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe (nachfolgend die BRV AG). Die Schadenabwicklung und Leistungsbearbeitung für die Rechtsschutzversicherung obliegt ausschließlich der BRV AG.

WER IST DEIN ANSPRECHPARTNER?

- (1) In allen Rechtsschutzschadenangelegenheiten nach Teil C ist Ansprechpartner allein die BRV AG. Allein die BRV AG erbringt die Leistungen nach Teil C. In Rechtsstreitigkeiten zwischen dir und der BRV AG nach Teil C kann allein die BRV AG klagen und verklagt werden.
- (2) In allen anderen Angelegenheiten ist die BGV AG Ansprechpartner. In diesen Angelegenheiten kann nur die BGV AG klagen und verklagt werden.
Wende dich bitte in diesen Angelegenheiten allein an die BGV AG (z.B. Fragen wegen deiner Beitragshöhe, Meldung eines Unfalles). In diesen Angelegenheiten kann nur die BGV AG klagen und verklagt werden.
- (3) Die BGV AG ist mit Ausnahme von Absatz 1 bevollmächtigt, Zahlungen, Anzeigen und Willenserklärungen usw. auch für die BRV AG entgegenzunehmen und zu tätigen.

WICHTIGE ANZEIGEPFLICHTEN:

BELEHRUNG ÜBER DIE RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG DER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHT (MITTEILUNG NACH § 19 ABSATZ 5 VVG)

Liebe Antragstellerin, lieber Antragsteller,

damit die BGV AG deinen Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen kann, ist es notwendig, dass du die die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortest. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen du nur geringe Bedeutung beimisst. Angaben, die du nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchtest, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der BGV-Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachte, dass du deinen Versicherungsschutz gefährdest, wenn du unrichtige oder unvollständige Angaben machst. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht kannst du der nachstehenden Information entnehmen.

WELCHE VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHTEN BESTEHEN?

Du bist bis zur Abgabe deiner Vertragserklärung verpflichtet, alle dir bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen die BGV AG in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn die BGV AG nach deiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, bist du auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

WELCHE FOLGEN KÖNNEN EINTRETEN, WENN EINE VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT VERLETZT WIRD?

1. RÜCKTRITT UND WEGFALL DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Verletzt du die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die BGV AG vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn du nachweist, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat die BGV AG kein Rücktrittsrecht, wenn sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die BGV AG/ BRV AG den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt die BGV AG/BRV AG dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn du nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast. Bei einem Rücktritt steht der BGV AG/ der BRV AG der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

MITTEILUNG NACH § 28 ABS. 4 VVG ÜBER DIE FOLGEN BEI VERLETZUNGEN VON OBLIEGENHEITEN NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir deine Mithilfe.

AUSKUNFTS- UND AUFKLÄRUNGSOBLIEGENHEITEN, VORLAGE VON BELEGEN

Aufgrund der mit dir getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann die BGV AG/ BRV AG von dir nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass du die BGV AG/ BRV AG wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilst, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist, und die sachgerechte Prüfung der Leistungspflicht insoweit ermöglicht, als du alles dir zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternimmst. Die BGV AG/ die BRV AG kann ebenfalls verlangen, dass du fristgerecht Belege vorlegst, soweit es dir zugemutet werden kann.

2. KÜNDIGUNG

Kann die BGV AG nicht vom Vertrag zurücktreten, weil du die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt hast, kann die BGV AG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die BGV AG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. VERTRAGSÄNDERUNG

Kann die BGV AG nicht zurücktreten, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf dein Verlangen Vertragsbestandteil. Hast du die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die BGV AG die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wirst du in unserer Mitteilung hingewiesen.

4. AUSÜBUNG UNSERER RECHTE

Die BGV AG kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte hat die BGV AG die Umstände anzugeben, auf die sie die Erklärung stützt. Zur Begründung kann die BGV AG nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Die BGV AG kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn du die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hast.

5. STELLVERTRETUNG DURCH EINE ANDERE PERSON

Lässt du dich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist deines Stellvertreters als auch deine eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Du kannst dich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder deinem Stellvertreter noch dir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

LEISTUNGSFREIHEIT

Verstößt du vorsätzlich gegen deine Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlierst du deinen Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstößt du grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, kann die BGV AG/ die BRV AG die Leistung im Verhältnis zur Schwere deines Verschuldens - ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust - kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn du nachweist, dass du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast. Trotz Verletzung deiner Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben die Leistungspflicht bestehen, wenn du nachweist, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Verletzt du die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, entfällt die Leistungspflicht.

HINWEIS:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht dir, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

INFORMATION ZU IHRER VERSICHERUNG GEMÄß § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTEN- VERORDNUNG

1. IDENTITÄT UND LADUNGSFÄHIGE ANSCHRIFT DER VERSICHERER

BGV-Versicherung AG (BGV AG)

Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe
Postanschrift: 76116 Karlsruhe
vertreten durch den Vorstand:
Prof. Edgar Bohn (Vors.), Raimund Herrmann (stellv. Vors.), Dr. Moritz Finkelnburg

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Michael Kessler
Sitz Karlsruhe, Amtsgericht Mannheim,
HRB 707212
Rechtsform: Aktiengesellschaft

Badische Rechtsschutzversicherung AG (BRV AG)

Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe
Postanschrift: 76116 Karlsruhe
vertreten durch den Vorstand:
Roland Fahrner, Thomas Kollöffel

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Jürgen Bäuerle
Sitz Karlsruhe, Amtsgericht Mannheim,
HRB 707212
Rechtsform: Aktiengesellschaft

Risikoträger für die Haftpflichtversicherung nach Teil A, für die Hausratversicherung nach Teil B, die Unfallversicherung nach Teil D, den Onlineschutz nach Teil E und - bei gesonderter Vereinbarung - den Elektronikschutz nach Teil F der Allgemeine Versicherungsbedingungen 4starters (AVB 4starters) - Ausgabe 04.2018 ist die BGV AG.

Risikoträger für die Rechtsschutzversicherung nach Teil C der Allgemeinen Versicherungsbedingungen 4starters (AVB 4starters) - Ausgabe 04.2018 ist die BRV AG. Die Schadenabwicklung und Leistungsbearbeitung für die Rechtsschutzversicherung obliegt ausschließlich der BRV AG.

2. HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER VERSICHERER

BGV-Versicherung AG

Die BGV-Versicherung AG betreibt die private und gewerbliche Sach-, Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrzeugversicherung.

Badische Rechtsschutzversicherung AG

Die Badische Rechtsschutzversicherung AG betreibt die private und gewerbliche Rechtsschutzversicherung.

3. VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN, WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen 4starters (AVB 4starters) - Ausgabe 04.2018. Für die Haftpflichtversicherung Teil A, für die Hausratversicherung Teil B, für die Rechtsschutzversicherung Teil C, die Unfallversicherung Teil D, den Onlineschutz Teil E und - bei gesonderter Vereinbarung - den Elektronikschutz Teil F.

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen kannst du den Versicherungsbedingungen 4starters (AVB 4starters) - Ausgabe 04.2018 entnehmen.

4. GESAMTPREIS DER VERSICHERUNG

Der Jahresbeitrag deiner 4studies/4starters Versicherung richtet sich nach deinem Alter und ob du bereits eine Ausbildung bzw. ein Studium abgeschlossen hast.

5. ZUSÄTZLICH ANFALLENDE STEUERN, GEBÜHREN ODER KOSTEN

Es fallen für dich keine weiteren Kosten wie z. B. Abgaben oder Gebühren an. Anrufe können jedoch im Einzelfall kostenpflichtig sein. Die Höhe der Gebühren richten sich dann nach dem Vertrag mit deinem Telekommunikationsanbieter bzw. Service Provider.

6. BEITRAGSAHUNG UND ERFÜLLUNG

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge sind in deinen Versicherungsbedingungen 4starters (AVB 4starters) - Ausgabe 04.2018 unter Abschnitt G1 „Beitragszahlung“ aufgeführt. Die Beiträge werden monatlich im Voraus gezahlt.

7. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn die BGV AG deinen Antrag mit einem Versicherungsschein oder einer schriftlichen Annahmeer-

klärung angenommen hat und der Versicherungsschein oder die Annahmeerklärung dir zugegangen ist. Auf die Einhaltung einer Antragsbindefrist verzichtet die BGV AG.

Dein Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und du den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt hast. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

8. WIDERRUFSRECHT

Du kannst deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem du den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen 4starters (AVB 4starters), die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hast. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die BGV-Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Telefax: 0721/660-1688, E-Mail: service@bgv.de

Für elektronischen Geschäftsverkehr gilt zusätzlich:

Die oben genannte Frist beginnt nicht vor Erfüllung der Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die BGV-Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Telefax: 0721/660-1688, E-Mail: service@bgv.de

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginn der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

BESONDERE HINWEISE

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von dir als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor du dein Widerrufsrecht ausgeübt hast.

10. LAUFZEIT DES VERTRAGES

Dein Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

11. BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Deinen 4starters Vertrag kannst du täglich kündigen. Weitere Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen kannst du deinen Versicherungsbedingungen 4starters (AVB 4starters) unter Abschnitt G2-1.2 „Kündigung“ entnehmen.

12. ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben über den Gerichtsstand kannst du deinen Versicherungsbedingungen 4starters (AVB 4starters) - Ausgabe 04.2018 unter Abschnitt G 4-5 „Klageverfahren“ entnehmen.

13. VERTRAGS- UND KORRESPONDENZSPRACHE

Die Vertragsbedingungen und die erforderlichen Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages erfolgen in deutscher Sprache.

14. AUSSERGERICHTLICHE BESCHWERDE- UND RECHTSBEHELFSVERFAHREN

Die BGV-Versicherung AG und die Badische Rechtsschutzversicherung AG sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Damit ist für dich als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn du mit einer Entscheidung von uns einmal nicht einverstanden sein solltest. Das Verfahren ist für dich kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin –
Tel.: 0800 3696000 – Fax 0800 3699000 –
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

15. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Sollte es einmal Probleme mit uns geben, die du mit uns nicht lösen kannst, so hast du auch die Möglichkeit, dich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Tel.: 02 28 / 41 08 - 0, Fax: 02 28 / 41 08 - 15 50, E-Mail: poststelle@bafin.de zu wenden.

4STARTERS-VORTEIL (PRÄMIENNACHLASS)

Gilt für 4starters (ohne Elektronikschutz) und 4starters inkl. Elektronikschutz

Bis zum Alter von 30 Jahren genießt du den 4starters-Vorteil. Sobald du 30 Jahre alt bist, erhöht sich dein Versicherungsbeitrag beim 4starters-Tarif (ohne Elektronikschutz) auf 39,82 Euro bzw. beim 4starters-Tarif inkl. Elektronikschutz auf 59,82 Euro im Monat.

4STUDIES-VORTEIL (ZUSÄTZLICHER PRÄMIENNACHLASS)

Gilt für 4starters (ohne Elektronikschutz)

Alle Auszubildenden und Studenten, die unter 26 Jahre sind, erhalten bei Abschluss des 4starters-Tarifs (ohne Elektronikschutz) drei Jahre lang zusätzlich den 4studies-Vorteil. Nach Ablauf der drei Jahre erhöht sich dein Beitrag von 9,95 Euro auf 19,90 Euro im Monat.

Solange im Vertrag der 4studies-Vorteil vereinbart ist, gehen die Leistungen aus einem eventuell bestehenden anderen Versicherungsvertrag vor. Dies gilt nicht für den Baustein Unfallversicherung.

LEISTUNGSÜBERSICHT 4STARTERS (4STUDIES)

Allgemeine Infos	
Versicherungsnehmer	Personen im Alter von 16-30 Jahren
4starters	Für Berufsstarter
4studies-Bonus	Für Personen, die noch zur Schule gehen oder sich noch in der Ausbildung befinden
Mitversicherte Personen	Lebenspartner Kinder bis 3 Monate nach Geburt
Selbstbehalt	Nein*
Wartezeit	Nein
Kündigungsfrist	Tägliches Kündigungsrecht
Teil A Private Haftpflichtversicherung	4starters
Leistungen	
Versicherungssumme	50 Mio EUR Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal (max. 15 Mio EUR je geschädigter Person)
Selbstbeteiligung je Schadenfall	nein
Allmählichkeitsschäden	✓
Internetschäden	unbegrenzt
Windsurfrisiko	✓
Flugmodelle bis 5kg mit Motor (z.B. Drohne)	✓
Auslandsaufenthalt in Europa	unbegrenzt
Auslandsaufenthalt weltweit	unbegrenzt
Mieten einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses im Ausland	weltweit
Kautionsleistungen bei Schäden im Ausland	bis 150.000 EUR
Mietsachschadendeckung	unbegrenzt
Mietsachschäden an beweglichen Sachen in Hotels und Ferienwohnungen	bis 100.000 EUR
Forderungsausfalldeckung	ab 500 EUR
ehrenamtliche Tätigkeit auch als Betreuer	✓
Schlüsselverlust (privat, beruflich, ehrenamtliche Tätigkeit)	bis 50.000 EUR
Gefälligkeitsschäden	unbegrenzt
Schäden von vorübergehend zur Aufsicht übernommenen Kindern auch ohne Aufsichtspflichtverletzung	bis 100.000 EUR für Sachschäden, Personenschäden unbegrenzt
Schäden an gemieteten, geleasteten, gepachteten, geliehenen oder verwahrten beweglichen Sachen	bis 10.000 EUR
Mallorca-Deckung	✓
Teil B Hausratversicherung	
Leistungen	
Feuer	✓
Brand	✓
Blitzschlag	✓
Überspannungsschäden durch Blitzschlag	✓
Explosion	✓

Implosion	✓
Anprall und Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile und Ladung	✓
Einbruchdiebstahl	✓
Einbruchdiebstahl aus Kundenschießfächern und Spinden	bis 500 EUR
Vandalismus nach einem Einbruch	✓
Raub	✓
Einfacher Diebstahl von Wäsche	bis 500 EUR
Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen/Trocknern aus Gemeinschaftsräumen	bis 500 EUR
Einfacher Diebstahl von Skier, Snow- und Funboards, Schlitten	bis 500 EUR
Fahrraddiebstahl	max 1.000 EUR je Schadenfall, max. 2.000 je Schadenjahr
Leitungswasserschäden	✓
Bruchschäden durch Leitungswasser	✓
Sturm/Hagel	✓
Weitere Naturgefahren	bis 5.000 EUR je Schadenfall, max. 20.000 EUR pro Schadenjahr
Außenversicherung	bis 12 Monate, max. 5.000 EUR
Berufsbedingter, auswärtiger Aufenthalt	bis 12 Monate, max. 5.000 EUR
Dauerhaft ausgelagerter Hausrat	max. 1.000 EUR
Aufräumungskosten	bis zur VS
Bewegungs- und Schutzkosten	bis zur VS
Hotelkosten für die Dauer von max. 100 Tagen	
Transport- und Lagerkosten für die Dauer von max.100 Tagen	
Schlossänderungskosten	
Bewachungskosten max. 48 Stunden	
Reparaturkosten für Gebäudeschäden	
Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen	
Kosten für provisorische Maßnahmen	max. 10.000 EUR je Schadenfall, max. 20.000 EUR je Schadenjahr
Telefonkosten nach einem Einbruch	
Datenrettungskosten nach einem versicherten Schaden	
Mehrkosten für technologischen Fortschritt	
Mehrkosten für Modernisierung von Haushaltsgeräten	
Feuerwehrkosten	
Schlüsselnotdienst	max. 250 EUR je Schadenfall und Schadenjahr
Wertsachen	bis 10 % der VS
Bargeld usw.	bis 500 EUR
Urkunden usw.	bis 1.000 EUR
Schmucksachen usw.	bis 5.000 EUR
Privat genutzte Garage im Unkreis von 1 km	
Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit	bis zur VS
Gefahrerhöhung durch vorübergehendes Unbewohntsein	ab 365 Tagen
Keine Anzeigepflicht bei Gerüststellung	✓
Kleintiere	✓
Teil C Rechtsschutz	
Leistungen	
Kostenlose Beratungshotline zu allen rechtlichen Fragen	✓
Kostenlose Online-Rechtsberatung	✓
Rechtsschutz für verkehrsrechtliche Vergehen und Ordnungswidrigkeiten	✓

Geltendmachung von Schmerzensgeld nach Verkehrsunfall	✓
Streitigkeiten mit der Autowerkstatt, Carsharer	✓
Streitigkeiten mit dem Reiseveranstalter	✓
Beratung zu Arbeitsvertrag und Zeugnis	✓
Beratung zu Mietvertrag und Nebenkostenabrechnung	✓
Versicherungssumme im Inland	1 Mio EUR
Versicherungssumme im Ausland	50.000 EUR
Teil D Unfall	
Leistungen	
Invaliditätsleistung	40.000 EUR mit 350% Progression
Todesfallleistung	5.000 EUR
Gipsgeld und Heilungshilfe (auch wenn keine Invalidität zurückbleibt)	✓
Kosmetische Operationen (inkl. Zahnersatz)	20.000
Bergungskosten	20.000
Medizinische Sporttherapie	✓
Psychologische Betreuung	✓
Mehrleistungen bei Kopfverletzungen und im BGV-versicherten Fahrzeug	✓
Teil E Onlineschutz	
Leistungen	
Identitätsmissbrauch	bis 10.000 EUR pro Jahr, bei max. 3 V-Fällen pro Jahr
Datenrettung bei Onlineattacken oder Virenbefall	bis 1.500 EUR pro Jahr
Ersatz für Verluste bei Internetein- und verkäufen	bis 3.000 EUR pro Jahr
Reputationsmanagement (Löschen persönlicher und missbräuchlich verwendeter Daten)	bis 1.500 EUR pro Jahr
psychologische Erstberatung nach Cyber-Mobbing	max. 1 pro Jahr
rechtliche Erstberatung	max. 3 pro Jahr
Wiederbeschaffungskosten von Zahlungskarten und Identitätsdokumenten	bis 250 EUR pro Jahr
Sperre von Konto und Karten	✓
Teil F Elektronikbaustein (wählbar)	
Versicherte Geräte	Smartphone Digitale Kamera Fernseher Kühlschrank Waschmaschine Mobile Navigationsgeräte PC, Tablet oder Notebook Spielekonsolen
Versicherte Gefahren	Bedienfehler Ungeschicklichkeit Vorsätzliche Beschädigung von Dritten Kurzschluss und Überspannung Schäden durch Wasser und Feuchtigkeit
Entschädigung	
0-6 Monate (weitere Staffelung siehe in den AVB Teil F)	aktueller Wiederbeschaffungswert
Selbstbeteiligung	50 EUR
Max. Entschädigung je Gerät	2.500 EUR

* In RS nur SB, wenn Anwaltwahl mit uns nicht abgestimmt wurde und in der Elektronikdeckung ein SB von 50 EUR

TEIL A: HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

TEIL B: HAUSRATVERSICHERUNG

TEIL C: RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

TEIL D: UNFALLVERSICHERUNG

TEIL E: ONLINESCHUTZ

TEIL F: ELEKTRONIKSCHUTZ

TEIL G: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

TEIL A PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Inhaltsverzeichnis

Teil A Privat-Haftpflichtversicherung

- A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
- A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
- A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
- A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- A1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
- A1-7 Allgemeine Ausschlüsse
- A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- A1-10 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers
- A1-11 Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

Abschnitt A2 – Amts-Haftpflichtrisiko

- A2-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
- A2-2 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- A2-3 Leistungen der Versicherung und Vollmacht der BGV AG
- A2-4 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- A2-5 Besondere Regelungen (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
- A2-6 Allgemeine Ausschlüsse
- A2-7 Veränderung des versicherten Risikos (Erhöhung und Erweiterung)
- A2-8 Nachhaftung

Abschnitt A3 – Besondere Umweltrisiken

- A3-1 Gewässerschäden
- A3-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

- A(GB)-1 Abtretungsverbot
- A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkungen auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
- A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung
- A(GB)-4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nicht nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

ABSCHNITT A1 PRIVAT-HAFTPFLICHTRISIKO

- A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen deine gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.
- A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Du und mitversicherte Personen)
- A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- A1-2.1.1 der in Ziff. G4-7 mitversicherten Personen,
- A1-2.1.2 Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen dich sind ausgeschlossen.
- A1-2.1.3 - nicht besetzt -
- A1-2.1.4 - nicht besetzt -
- A1-2.1.5 der in deinem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen,
- A1-2.1.6 von dir und der versicherten Personen aus gesetzlichen Regressansprüchen von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern wegen Personenschäden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden,

 - bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in deinem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
 - gegen Dich aus § 110 Abs. 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).
- A1-2.1.7 eines deiner Elternteile oder deines mitversicherten Partners, sofern diese Person alleinstehend ist und ständig in deinem Haushalt lebt.
- A1-2.1.8 Es ist auch die Privathaftpflicht von vorübergehend in die Familie eingegliederten unverheirateten Personen mitversichert (z. B. Au-pair, Austauschschüler).
- A1-2.1.9 Es ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Ersthelfers versichert, der dir oder einer mitversicherten Person bei einem Unfall oder medizinischen Notfall Hilfe leistet.

Mitversichert sind auch Aufwendungen, die dem Ersthelfer durch die Hilfeleistung entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in deinem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Erlangst du Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- A1-2.2 Alle für dich geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko für eine mitversicherte Person gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.4 entsteht.
- A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der deiner Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für dich als auch für die mitversicherten Personen,
- A1-2.4 Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag darfst du ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten bist sowohl du als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass du wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenersatzes (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wirst.

Schadenersatz ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenersatz geführt hat, kommt es nicht an.
- A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
 - (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

<p>(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;</p> <p>(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;</p> <p>(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.</p>	A1-6	<p>Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)</p> <p>A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.</p> <p>Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 - Leistungen der Versicherung oder A1-7 - Allgemeine Ausschlüsse).</p>
<p>A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang deiner gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.</p>		
<p>A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers</p>		
<p>A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung der Haftpflichtfrage, - die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und - die Freistellung für dich von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. <p>Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn du aufgrund eines Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet bist und die BGV AG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dir ohne Zustimmung von der BGV AG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die BGV AG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p> <p>Ist deine Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für die BGV AG festgestellt, hat die BGV AG dich binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.</p>	A1-6.1	<p>Familie und Haushalt</p> <p>Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige); (2) als Arbeitgeber der in seinem Haushalt tätigen Personen; (3) aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. beim Spielen, Ausflügen usw. <p>Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.</p> <p>Nicht versichert sind die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.</p>
<p>A1-4.2 Die BGV AG ist bevollmächtigt, alle ihre zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in deinem Namen abzugeben.</p> <p>Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen dich, ist die BGV AG bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Die BGV AG führt dann den Rechtsstreit auf ihre Kosten in deinem Namen.</p>	A1-6.2	<p>Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit, Tätigkeit als Tagesmutter oder Betreuer</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements. (2) Versichert ist die Tätigkeit als Tagespflegeperson (Tagesmutter) aus der Betreuung von bis zu drei fremden Kindern gegen Entgelt. (3) Versichert ist die Tätigkeit als Tagesmutter auch wenn mehr als drei fremde Kinder betreut werden. (4) abweichend von A1-7.15 – gilt zusätzlich:
<p>A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für dich von der BGV AG gewünscht oder genehmigt, so trägt die BGV AG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihr besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.</p>		<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder als vormundschaftlich bestellter Betreuer auch bei einer verantwortlichen Betätigung.</p> <p>Mitversichert ist deine gesetzliche Haftpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person. - aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungs-schutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht. <p>Versichert ist insbesondere die Mitarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit; - in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden; - bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen. <p>Nicht versichert sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - öffentlich/hoheitliche Tätigkeiten bei Ehrenämtern, wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr (bei nicht hoheitlicher Tätigkeit besteht Versicherungsschutz); - die Gefahren aus der Ausübung von wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie z. B. als Betriebsrat oder Versichertenältester;
<p>A1-4.4 Erlangst du oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die BGV AG bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.</p>		
<p>A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)</p>		
<p>A1-5.1 Die Entschädigungsleistung durch die BGV AG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.</p>		
<p>A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:</p> <p>Die Entschädigungsleistungen durch die BGV AG sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.</p>		
<p>A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschadenklausel), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen. 		
<p>A1-5.4 Die Aufwendungen der BGV AG für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.</p>		
<p>A1-5.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die BGV AG die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.</p>	A1-6.3	<p>Haus- und Grundbesitz</p>
<p>A1-5.6 Hast du an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von der BGV AG erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.</p> <p>Bei der Berechnung des Betrages, mit dem du dich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen musst, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.</p>	A1-6.3.1	<p>Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht als Inhaber</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich einer Ferienwohnung. <p>Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.</p> <ol style="list-style-type: none"> (2) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses, (3) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses; sofern sie von die ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und Gärten sowie eines Schrebergartens. (4) Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Zweifamilienhauses, sofern eine der beiden Wohnungen von Dir selbst genutzt wird. (5) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von unbebauten Grundstücken, Gärten, Obstwiesen und Waldgrundstücken soweit diese ausschließlich für deine privaten Zwecke genutzt werden.
<p>A1-5.7 Falls die von der BGV AG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an deinem Verhalten scheitert, hat die BGV AG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p>		

	<p>Nicht versichert sind hierbei Grundstücke, die ganz oder teilweise für gewerbliche oder berufliche Zwecke genutzt oder Dritten zur Nutzung überlassen werden sowie Grundstücke, für die eine Bebauung möglich wäre (Bauplätze).</p> <p>Zu A1-6.3.1 (2) und (3) gilt:</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu einem Einfamilienhaus sowie zu Wochenend-/ Ferienhäusern gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Leistungspflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf deinen Miteigentumsanteil.</p>	<p>A1-6.6 Miete, Leihe, Pacht, Leasing, besonderer Verwahrungsvertrag</p> <p>Versichert sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen ausschließlich in nachfolgend beschriebenem Umfang:</p> <p>A1-6.6.1 Sachschäden an Immobilien</p> <p>(1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie dazugehörige Terrassen und Balkone.</p> <p>Versicherungsschutz besteht ohne Begrenzung (bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme).</p> <p>(2) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, - Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit du dich hiergegen besonders versichern kannst und - Schäden infolge von Schimmelbildung soweit es sich nicht um die Abwehr von unberechtigten Forderungen handelt.
<p>A1-6.3.2</p>	<p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.3.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>(1) aus der Verletzung von Pflichten, die dir in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und das Schneeräumen auf Gehwegen).</p> <p>Das gilt auch für die durch Vertrag von dir ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;</p> <p>(2) aus der Vermietung einer Einliegerwohnung und/oder von Räumen innerhalb der selbstbewohnten Wohnung bzw. des selbstbewohnten Einfamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports und Kfz- Stellplätzen.</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von A1-6.15 wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten;</p> <p>(3) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf versicherten Grundstücken und an versicherten Objekten.</p> <p>Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9);</p> <p>(4) als früherer Besitzer eines Grundstücks aus § 836 Abs. 2 BGB (Haftung des Grundstücksbesitzers), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;</p> <p>(5) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.</p> <p>(6) Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht als Inhaber und Betreiber von ausschließlich folgenden Anlagen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, die sich auf den unter A1-6.3 versicherten Grundstücken befinden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Photovoltaikanlagen - Solaranlagen - Wärmepumpenanlagen (Luft-Luft, Luft-Wasser) - Geothermieanlagen zur ausschließlichen Eigennutzung der Erdwärme - Windkraftanlagen - Blockheizkraftwerke in den Kellern von Wohnhäusern - Wasserkraftanlagen <p>Mitversichert ist die Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, jedoch nicht die direkte Versorgung von Endverbrauchern.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht, sofern neben Dir und/oder den mitversicherten Personen noch weitere Personen an der Anlage beteiligt sind.</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus</p> <p>(1) der Vermietung von in Europa gelegenen Garagen;</p> <p>(2) der gelegentlichen Vermietung von in Europa gelegenen Ferien-/ Wochenendhäusern oder Ferien-/Wochenendwohnungen mit dazugehörigen Garagen, Kfz-Stellplätzen und Carports;</p> <p>(3) der Vermietung von in Europa gelegenen Eigentumswohnungen mit dazugehörigen Garagen, Kfz-Stellplätzen und Carports.</p>	<p>A1-6.6.2 Sachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen der Reiseunterkunft (eines Heims)</p> <p>(1) Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen der vorübergehend gemieteten Reiseunterkunft.</p> <p>(2) Die Versicherungssumme für Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen beträgt je Versicherungsfall 100.000 Euro.</p> <p>Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 Euro. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> <p>(3) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung sowie - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. <p>A1-6.6.3 Sachschäden an beweglichen Sachen</p> <p>(1) Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen dem Verlust von oder Schäden an beweglichen Sachen, die du zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen hast oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.</p> <p>(2) Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR.</p> <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> <p>(3) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung, - Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren, - Schäden an Tieren, - Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Anhängern. <p>Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach den A1-6.10 bis A1-6.13 Versicherungsschutz besteht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachen, die deinem Beruf oder Gewerbe dienen. <p>A1-6.7 Freizeit und Sport</p> <p>Versichert ist die deine gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Sport. Ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung, die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.</p>
<p>A1-6.4</p>	<p>Allgemeines Umweltrisiko</p> <p>Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.</p> <p>Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.</p> <p>Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt 2 (Besondere Umweltrisiken).</p>	<p>A1-6.8 Waffen und Munition</p> <p>Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.</p> <p>A1-6.9 Tiere</p> <p>A1-6.9.1 Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, Kleintieren und Bienen.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, - wilden Tieren sowie von
<p>A1-6.5</p>	<p>Abwässer</p> <p>Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals oder - häusliche Abwässer. 	

	- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.		- diese nur gelegentlich gebraucht werden und - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
A1-6.9.2	Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht - als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde, - als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Haftpflichtversicherung des Tierhalters besteht. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden. (1) Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter eines Blindenhundes. (2) Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten privaten Haltung oder dem Hüten von wilden Tieren (z. B. Schlangen, Reptilien) in seinem Haushalt, sofern hierfür kein Haltungsverbot besteht. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Tiere, die in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können (z. B. Raubtiere, Gift- und Würgeschlangen) sowie Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere.	A1-6.12.2	Versichert ist darüber hinaus deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit du nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wirst.
A1-6.10	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Fahrräder mit Anfahrhilfe/ Tretunterstützung	A1-6.13	Gebrauch von Modellfahrzeugen Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser- Modellfahrzeugen verursacht werden.
A1-6.10.1	Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen: (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren; (6) Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und/oder Tretunterstützung bis max. 25 km/h.	A1-6.14	Schäden im Ausland
A1-6.10.2	Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt: Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn du eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt G3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).	A1-6.14.1	Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese (1) auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder (2) bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb Europas eingetreten sind (oder in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören) oder (3) bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt außerhalb dieser Gebiete eingetreten sind. Es besteht Versicherungsschutz ohne zeitliche Begrenzung. Für A1-6.14.1 (2) und (3) gilt: Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen dich aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß A1-6.3.1 (1) bis (3). Die Leistungen der BGV AG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der BGV AG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
A1-6.11	Gebrauch von Luftfahrzeugen	A1-6.14.2	Hat die BGV AG durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht – mit Ausnahme von Verkehrsdelikten – zu hinterlegen, stellt die BGV AG dir den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 150.000 Euro zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine von der BGV AG zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz bist du verpflichtet, den Differenzbetrag zurück zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.
A1-6.11.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Besitz und Gebrauch von Flugmodellen, Ballonen, und Drachen sofern diese unbemannt sind, das Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Himmelslaternen (ballonartige Flugkörper, die mit einer offenen Feuerquelle versorgt werden). Die Versicherungssumme für Vermögensschäden ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1 Mio. Euro begrenzt. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigst du den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.	A1-6.15	Vermögensschäden
A1-6.11.2	Versichert ist darüber hinaus deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit du nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wirst.	A1-6.15.1	Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
A1-6.12	Gebrauch von Wasserfahrzeugen	A1-6.15.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden (1) durch von dir (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art; (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; (7) aus Rationalisierung und Automatisierung; (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts; (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leistungs- oder Aufsichtsgremien/ Organe im Zusammenhang stehen; (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung; (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen; (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).
A1-6.12.1	Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen: (1) Eigene und fremde Wassersportfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze; (2) fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätzen; (3) eigene und fremde Windsurfbretter; (4) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit	A1-6.16	Übertragung elektronischer Daten
		A1-6.16.1	Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Aus-

tausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/ oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

(3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
Für A1-6.16.1 (1) bis (3) gilt:

Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass deine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt du diese Obliegenheit, so gilt G3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

A1-6.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

A1-6.16.3 Ergänzend zu A1-5.3 (Serienschadenklausel) gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-6.16.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von A1-6.14 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

A1-6.16.5 Versicherungssummen

Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr ohne Begrenzung (bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme).

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.16.6 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass du bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreiffst (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-6.17 Ansprüche aus Benachteiligungen

A1-6.17.1 Versichert ist – insoweit abweichend von A1-7.10 – deine gesetzliche Haftpflicht als Arbeitgeber der in deinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,

- eine Behinderung,
- das Alter
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A1-6.17.2 Versicherungssummen

Die Versicherungssumme für Schäden aus Benachteiligung beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 100.000 Euro.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.18 Schadenersatzansprüche gegen deliktunfähige Personen

Für Schäden durch mitversicherte Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensmonats gilt zusätzlich:

Die BGV AG wird nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit du dies wünschst und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Die BGV AG behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen ihrer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte des Vertrages sind, vor.

Für Schäden durch vorübergehend zur Aufsicht übernommene Kinder gilt zusätzlich:

Die BGV AG wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von vorübergehend zur Aufsicht übernommenen Kindern berufen, soweit du dies wünschst und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Die BGV AG behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen ihrer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte des Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung der BGV AG für derartige Schäden beträgt je Schadenergebnis und Versicherungsjahr 100.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden besteht Versicherungsschutz ohne Begrenzung (bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme).

A1-6.19 Schlüsselverlust

A1-6.19.1 Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/ Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten), die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherten befunden haben. Abweichend von A1-1 gilt dieser Versicherungsschutz auch bei beruflich überlassenen Schlüsseln.

A1-6.19.2 Versichert sind bei Sondereigentümern darüber hinaus auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, die wegen des Verlustes von Schlüsseln der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen den Versicherten erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf deinen Miteigentumsanteil bzw. Mitversicherten am Gemeinschaftseigentum.

A1-6.19.3 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

A1-6.19.4 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 50.000 Euro.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.19.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) alle weiteren sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- (2) Ansprüche aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen (z. B. auch Autoschlüssel).

A1-6.20 Gefälligkeitshandlungen

(1) Versichert ist die deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden.

(2) Zusätzlich gilt:

Wir werden uns bei Personen- oder Sachschäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit du dies wünschst und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

Für Schäden aus Gefälligkeitshandlungen besteht Versicherungsschutz ohne Begrenzung (bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme).

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A1-6.21	Forderungsausfallrisiko	zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.
A1-6.21.1	Gegenstand der Forderungsausfalldeckung	
	<p>(1) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass du oder eine gemäß A1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann. Dies setzt voraus, dass die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.</p> <p>Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).</p> <p>(2) Die BGV AG ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang einer Privathaftpflichtversicherung hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für dich gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.</p> <p>Mitversichert sind – abweichend von A1-6.9 – gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes. Der Versicherungsumfang richtet sich nach einer beim BGV bestehenden Tierhalter-Haftpflichtversicherung des Deckungskonzeptes Klassik.</p>	<p>A1-7. Allgemeine Ausschlüsse Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:</p> <p>A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. <p>A1-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) von dir selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages, (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages. <p>Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>
A1-6.21.2	Leistungsvoraussetzungen	
	<p>Die BGV AG ist gegenüber dir oder einer gemäß A1-2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn</p> <p>(1) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder bindet die BGV AG nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;</p> <p>(2) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn du oder eine mitversicherte Person nachweist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat, - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, <p>und</p> <p>(3) an die BGV AG die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Du hast an der Umschreibung des Titels auf die BGV AG mitzuwirken.</p>	<p>A1-7.4 Schadenfälle von deinen Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen dich</p> <p>(1) aus Schadenfällen deiner Angehörigen, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;</p> <p>Als Angehörige gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetze oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). <p>(2) von deinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn du eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person bist;</p> <p>(3) von deinen Zwangs- und Insolvenzverwaltern.</p>
A1-6.21.3	Umfang der Forderungsausfalldeckung	
	<p>(1) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.</p> <p>(2) Die Entschädigungsleistung der BGV AG ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.</p> <p>(3) Für Schäden bis zur Höhe von 500 Euro besteht kein Versicherungsschutz.</p> <p>(4) Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.</p>	<p>A1-7.5 Verbotene Eigenmacht Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn du diese Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt hast.</p> <p>A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von dir hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p>
A1-6.21.4	Räumlicher Geltungsbereich	
	<p>Versicherungsschutz besteht – abweichend von A-6.14 – für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island oder Lichtenstein eintreten.</p>	
A1-6.21.5	Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko	
	<p>Die BGV AG leistet keine Entschädigung für</p> <p>(1) sämtliche Prozess- und Anwaltskosten einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung, die dir bei der gerichtlichen Verfolgung seines Schadenersatzanspruchs entstanden sind.</p> <p>(2) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. dein Schadensversicherer) oder - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen 	<p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung von dir die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p> <p>A1-7.7 Asbest Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p> <p>A1-7.8 Gentechnik Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p>

	(1) gentechnische Arbeiten, (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (3) Erzeugnisse, die - Bestandteile aus GVO erhalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.		
A1-7.9	Persönlichkeits- und Namenrechtsverletzungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- und Namenrechtsverletzungen.	A1-9.3	Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind; (5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.
A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.	A1-10	Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach deinem Tod Die Regelung findest Du unter G2-1.2.4 Todesfall.
A1-7.11	Übertragung von Krankheiten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit von dir resultieren, (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dir gehörenden, von dir gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn du beweist, dass du er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hast.	A1-11	Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung) Bei einer Reise im europäischen Ausland (sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören) sind auch Schäden aus der Benutzung eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrades oder Campingfahrzeuges versichert, die du oder eine mitversicherte Person verursacht. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit für das Fahrzeug bereits Deckung aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht. Versicherungsschutz besteht in der Haftpflichtversicherung für die Dauer von höchstens einem Monat ab dem Zeitpunkt der Anmietung des Fahrzeuges.
A1-7.12	Strahlen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).		
A1-7.13	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden. A1-2.3 findet keine Anwendung.		
A1-7.14	Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.		
A1-7.15	Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art. Ausnahmen sind hiervon in A1-6.2 (4) beschrieben.		
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) Versichert ist auch deine gesetzliche Haftpflicht	A2-2	Versicherungsschutz, Versicherungsfall
A1-8.1	aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.	A2-2.1	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass du wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenersatzes (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wirst. Schadenersatz ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenersatz geführt hat, kommt es nicht an.
A1-8.2	aus Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist die BGV AG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die BGV AG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.	A2-2.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	A2-2.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang deiner gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
A1-9.1	Für Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, ist deine gesetzliche Haftpflicht im Umfang des bestehenden Vertrages sofort versichert. Du bist verpflichtet, nach Aufforderung durch die BGV AG jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt du die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hast du zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Die BGV AG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.	A2-3	Leistungen der Versicherung und Vollmacht der BGV AG
A1-9.2	Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A1-9.1 Absatz 4 auf den Betrag von 3 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden und 100.000 Euro Vermögensschäden begrenzt.	A2-3.1	Der Versicherungsschutz umfasst - die Prüfung der Haftpflichtfrage, - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und - die Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn du aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet bist und die BGV AG hierdurch gebunden ist. Anerkennnisse und Vergleiche, die von dir ohne Zustimmung der BGV AG

ABSCHNITT A2 – AMTS-HAFTPFLICHTRISIKO FÜR BEAMTE UND BESCHÄFTIGTE IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Für versicherte Personen, die eine versicherte dienstliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausüben, gilt dieser Abschnitt A2 und die hier genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Amts-Haftpflichtversicherung zusätzlich zu Teil A vereinbart.

A2-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko) Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen deine gesetzliche Haftpflicht oder der mitversicherten Person aus der dienstlichen Tätigkeit mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten. Alle für dich geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die versicherten Personen entsprechend anzuwenden. Vermögensschäden, sofern sie nicht auf einem Personen- oder Sachschaden beruhen, sind ausgeschlossen.
A2-2	Versicherungsschutz, Versicherungsfall
A2-2.1	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass du wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenersatzes (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wirst. Schadenersatz ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenersatz geführt hat, kommt es nicht an.
A2-2.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
A2-2.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang deiner gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
A2-3	Leistungen der Versicherung und Vollmacht der BGV AG
A2-3.1	Der Versicherungsschutz umfasst - die Prüfung der Haftpflichtfrage, - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und - die Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn du aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet bist und die BGV AG hierdurch gebunden ist. Anerkennnisse und Vergleiche, die von dir ohne Zustimmung der BGV AG

	<p>abgegeben oder geschlossen worden sind, bindet die BGV AG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p> <p>Ist deine Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für die BGV AG festgestellt, hat die BGV AG dich binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.</p>	<p>A2-5.2 Abhandenkommen von Sachen des Dienstherrn</p>
		<p>A2-5.2.1 -nicht besetzt-</p>
<p>A2-3.2 Die BGV AG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in deinem Namen abzugeben.</p> <p>Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen dich, ist die BGV AG bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Die BGV AG führt dann den Rechtsstreit auf ihre Kosten in deinem Namen.</p>		<p>A2-5.2.2 Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Sachen</p> <p>(1) Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht gegenüber dem Dienstherrn wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen und Wertpapieren sowie von Sachen des Dienstherrn – ausgenommen Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge.</p> <p>(2) Die Versicherungssumme für Schäden aus dem Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen und Wertpapieren sowie von Sachen des Dienstherrn beträgt je Versicherungsfall 100.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 Euro.</p>
<p>A2-3.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für dich von der BGV AG gewünscht oder genehmigt, so trägt die BGV AG die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.</p>		<p>Abhängig von der Schadenart erfolgt eine Anrechnung auf die jeweilige Personen- oder Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> <p>A2-5.3 Schäden an Sachen des Dienstherrn</p>
<p>A2-3.4 Erlangst du das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die BGV AG bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.</p>		<p>(1) Versichert ist – abweichend von A2-6.5 – deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an Sachen des Dienstherrn durch dienstliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind.</p>
<p>A2-4 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)</p>		<p>Ausgenommen sind Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge.</p> <p>(2) Die Versicherungssumme für Schäden an Sachen des Dienstherrn durch dienstliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen beträgt je Versicherungsfall 100.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 Euro.</p>
<p>A2-4.1 Die Entschädigungsleistung der BGV AG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.</p> <p>Die Versicherungssumme entspricht 10.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden, 25.000 Euro für Vermögensschäden.</p>		<p>Abhängig von der Schadenart erfolgt eine Anrechnung auf die jeweilige Personen- oder Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> <p>A2-5.4 Besondere Regelungen für staatliche und kommunale Baubeamte (technische Bedienstete):</p>
<p>A2-4.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:</p> <p>Die Entschädigungsleistungen der BGV AG sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 1-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.</p>		<p>Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht – in Abweichung zu A2-6.12 – aus Ansprüchen, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück handelt.</p>
<p>A2-4.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschadenklausel), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen. 		<p>Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden am Bauwerk, das Gegenstand deiner dienstlichen Tätigkeit ist.</p> <p>A2-5.5 Besondere Regelungen für Lehrer und Pfarrer, Forstbeamte/Förster, Polizei-, Zoll-, Bundesgrenzschutz und Bundeswehrangehörige</p>
<p>A2-4.4 Die Aufwendungen der BGV AG für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.</p>		<p>A2-5.5.1 Für Lehrer gilt zusätzlich:</p> <p>Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht</p>
<p>A2-4.5 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die BGV AG die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.</p>		<p>A2-5.5.2 – in Abweichung zu A2-6.13 – aus der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);</p>
<p>A2-4.6 Hast du an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. deines Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von der BGV AG erstattet.</p>		<p>A2-5.5.3 aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schülern oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;</p> <p>A2-5.5.4 aus der Erteilung von Nachhilfestunden;</p> <p>A2-5.5.5 aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;</p> <p>A2-5.5.6 – in Abweichung zu A2-6.19 – wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.</p>
<p>Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.</p> <p>Bei der Berechnung des Betrags, mit dem du dich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen musst, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit deinem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.</p>		<p>A2-5.5.7 Für Pfarrer gilt zusätzlich:</p> <p>Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht sowie aus Tätigkeiten als Religionslehrer, Armenpflegevorstand oder die gesetzliche Haftpflicht der Haushälterin des Geistlichen.</p> <p>A2-5.5.8 Für Forstbeamte/Förster gilt zusätzlich:</p> <p>Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Halten von Tieren des Waldes im Gehege, - der Verwendung motorisierter Arbeitsgeräte - dem Halten oder Lenken von nicht motorisierten Wasserfahrzeugen, soweit diese Forst-, Jagd- und Fischereizwecken dienen.
<p>A2-4.7 Falls die von der BGV AG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an deinem Verhalten scheitert, hat die BGV AG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p>		<p>A2-5.5.9 Für Polizei-, Zoll-, Bundesgrenzschutz und Bundeswehrangehörige gilt zusätzlich:</p> <p>Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von Karabinern, Pistolen und Maschinenpistolen.</p>
<p>A2-5 Besondere Regelungen (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)</p> <p>A2-5 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit A2-5 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A2-5 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A2-3 – Leistungen der BGV AG oder A2-6 – Allgemeine Ausschlüsse).</p>		<p>A2-5.6 Allgemeines Umweltrisiko</p> <p>Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.</p> <p>Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.</p> <p>Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe Abschnitt 2 (Besondere Umweltrisiken).</p>
<p>A2-5.1 Regressansprüche des Dienstherrn</p> <p>Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus Regressansprüchen des Dienstherrn wegen Personen- und Sachschäden; dies gilt auch für Regressansprüche, bei denen es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt.</p> <p>Die Bestimmungen von A2-3.3 finden auch auf Disziplinarverfahren Anwendung.</p>		<p>A2-5.7 Mietsachschäden</p>

A2-5.7.1	<p>Sachschäden an Immobilien</p> <p>(1) Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich an Räumen in Gebäuden sowie dazugehörige Terrassen und Balkone während einer Dienstreise.</p> <p>(2) Die Versicherungssumme für Mietsachschäden an Räumen beträgt je Versicherungsfall 100.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 Euro. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> <p>(3) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, - Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit du dich hiergegen besonders versichern kannst und - Schäden infolge von Schimmelbildung. 	<p>Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese</p> <p>(1) auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder</p> <p>(2) bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, eingetreten sind oder</p> <p>(3) bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr/en außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören eingetreten sind.</p>
A2-5.7.2	<p>Sachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen der Dienstreiseunterkunft</p> <p>(1) Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich an beweglichen Einrichtungsgegenständen der vorübergehend dienstlich gemieteten Reiseunterkunft.</p> <p>(2) Die Versicherungssumme für Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen der Dienstreiseunterkunft beträgt je Versicherungsfall 10.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 Euro Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p> <p>(3) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung sowie - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. 	<p>Für A2-5.11 (2) und (3) gilt:</p> <p>Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern, die von dir zu Wohnzwecken genutzt werden.</p> <p>Die Leistungen der BGV AG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der BGV AG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p>
A2-5.8	<p>Waffen und Munition</p> <p>Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.</p>	A2-5.12 Übertragung elektronischer Daten
A2-5.9	<p>Tiere</p> <p>Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht als Hüter von Tieren des Dienstherrn.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Tieren.</p>	A2-5.12.1 Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.
A2-5.10	<p>Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Fahrräder mit Anfahrhilfe/Tretunterstützung</p>	<p>Dies gilt ausschließlich für Schäden aus</p> <p>(1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;</p> <p>(2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten; <p>(3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.</p> <p>Für A2-5.12.1 (1) bis (3) gilt:</p> <p>Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass deine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.</p> <p>Verletzt du diese Obliegenheit, so gilt G3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).</p>
A2-5.10.1	<p>Versichert ist – abweichend von A2-6.14 – deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:</p> <p>(1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;</p> <p>(2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;</p> <p>(3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;</p> <p>(4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;</p> <p>(5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;</p> <p>(6) Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und/oder Tretunterstützung bis max. 25 km/h.</p>	A2-5.12.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
A2-5.10.2	<p>Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:</p> <p>Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.</p> <p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.</p> <p>Wenn du eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt G 3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).</p>	<p>(1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;</p> <p>(2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;</p> <p>(3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;</p> <p>(4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;</p> <p>(5) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken.</p> <p>(6) Betrieb von Telekommunikationsnetzen;</p> <p>(7) Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung z. B. nach SigG/SigV, De-Mail-G bestehen.</p>
A2-5.11	<p>Schäden im Ausland</p>	<p>A2-5.12.3 Ergänzend zu A2-4.3 (Serienschadenklausel) gilt:</p> <p>Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.</p> <p>A2-5.12.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von A2-5.11 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.</p> <p>A2-5.12.5 Versicherungssummen und Selbstbeteiligung</p> <p>Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall 100.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 Euro.</p> <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p>

A2-5.12.6	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind</p> <p>(1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass du bewusst</p> <ul style="list-style-type: none"> - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifst (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks); - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde); <p>(2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming); - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen; <p>(3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.</p>	<p>sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;</p> <p>(2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass du diese Sachen zur Durchführung deiner dienstlichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hast; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;</p> <p>(3) die Schäden durch deine dienstliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn du beweist, dass du zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hast.</p>
A2-6	<p>Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:</p>	<p>Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von dir hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p>
A2-6.1	<p>Vorsätzlich herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p>	<p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung von dir die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p>
A2-6.2	<p>Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen <p>erbracht haben.</p>	<p>Asbest</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p>
A2-6.3	<p>Schadenfälle deiner Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen dich</p> <p>(1) aus Schadenfällen deiner Angehörigen, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;</p> <p>Als Angehörige gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind); <p>(2) von deinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn du eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person bist;</p> <p>(3) von deinen gesetzlichen Vertretern, wenn du eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein bist;</p> <p>(4) von deinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn du eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts bist;</p> <p>(5) von deinen Partnern, wenn du eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft bist;</p> <p>(6) von deinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.</p> <p>Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>	<p>Gentechnik</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) gentechnische Arbeiten, (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (3) Erzeugnisse, die <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile aus GMO erhalten, - aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden. <p>Persönlichkeits- und Namenrechtsverletzungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- und Namenrechtsverletzungen.</p> <p>Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.</p> <p>Übertragung von Krankheiten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch dich resultieren, (2) Sachschäden, die durch Krankheit dir gehörender, von dir gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. <p>In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn du beweist, dass du weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hast.</p>
A2-6.4	<p>Leihe, Pacht, Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn du diese Sachen geliehen, gepachtet, geleast, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.</p>	<p>Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, (2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
A2-6.5	<p>Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn</p> <p>(1) die Schäden durch deine dienstliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden</p>	<p>Strahlen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).</p> <p>Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.</p> <p>Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen dich oder eine von dir bestellte oder beauftragte Person,</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) wegen Schäden die durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursacht werden oder für die du als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen wirst; (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder

Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;

- (3) gegen dich als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A2-6.16 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen dich oder eine von dir bestellte oder beauftragte Person wegen Schäden durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs oder für die du als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen wirst.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A2-6.17 Jagdausübung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer jagdlichen Betätigung.

A2-6.18 Forschungs- und Gutachtertätigkeit

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.

A2-6.19 Personenschäden aus Dienst- oder Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in deiner Dienststelle gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A2-7 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch deine gesetzliche Haftpflicht

A2-7.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A2-7.2 aus Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist die BGV AG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die BGV AG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A2-8 Nachhaftung

A2-8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos, so besteht der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe weiter:

- (1) Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 2 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

A2-8.2 A2-8.1 gilt entsprechend, falls während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt. Hierbei ist auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen.

ABSCHNITT A3 – BESONDERE UMWELTRISIKEN

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von A1-6.4 – und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zu deiner gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelt-einwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.4.

A3-1 Gewässerschäden

A3-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines

Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber du bist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 60 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 600 l/kg nicht übersteigt.

Versichert sind auch oberirdische und unterirdische Anlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizöltanks), sofern diese ausschließlich zur Versorgung von nach A1-6.3 mitversicherten Häusern oder Wohnungen dienen.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

A3-1.2 Rettungskosten

Die BGV AG übernimmt

- Aufwendungen, auch erfolglose, die du im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten darfst (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung der BGV AG aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung durch die BGV AG von Maßnahmen deinerseits oder von Dritten zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung der BGV AG.

A3-1.3 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an dich gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

- (2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
 - auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A3-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine

- (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- (3) Schädigung des Bodens.

A3-2.1 Versichert sind – abweichend von A1-3.1 – deine betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig

erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus die dich betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

A3-2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von A1-6.14 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die dich betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- A3-2.3 Ausschlüsse
- (1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an dich gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
A1-2.3 findet keine Anwendung.
 - (2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - b) für die du aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hast oder hättest erlangen können.
- A3-2.4 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung beträgt 100.000 Euro.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU TEIL A

- A(GB)-1 Abtretungsverbot
Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung der BGV AG weder abgetreten noch verpfändet werden.
Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkungen auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
- A(GB)-2.1 Du hast nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch der BGV AG nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil der BGV AG kann diese von dir eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn du beweist, dass dich an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung durch dich oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei der BGV AG. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- A(GB)-2.3 Unterlässt du die rechtzeitige Mitteilung, kann die BGV AG für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von dir zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.
- A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
- A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung entfällt!

TEIL B HAUSRATVERSICHERUNG

Inhaltsverzeichnis

- B1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?
- B2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?
- B3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- B4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Was ist unter der Fahrraddiebstahlversicherung zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- B5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- B6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- B7 Welche Sachen sind versichert?
- B8 Was gehört zum Hausrat?
- B9 Was gehört nicht zum Hausrat?
- B10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?
- B11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

- B12 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?
- B13 Welche Kosten sind versichert?
- B14 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?
- B15 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?
- B16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?
- B17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?
- B18 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?
- B19 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?
- B20 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?
- B21 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

B1 WELCHE GEFAHREN SIND VERSICHERT? WELCHE GEFAHREN SIND ZUSÄTZLICH VERSICHERBAR? WELCHE SCHÄDEN SIND VERSICHERT?

Die BGV AG entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- B1-1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
- B1-2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- B1-3 Leitungswasser;
- B1-4 Naturgefahren
- B1-4.1 Sturm, Hagel;
- B1-4.2 Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

B2 WELCHE GENERELLEN AUSSCHLÜSSE GIBT ES?

- B2-1 Ausschluss Krieg
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- B2-2 Ausschluss Innere Unruhen
Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- B2-3 Ausschluss Kernenergie
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

B3 WAS IST UNTER BRAND; BLITZSCHLAG; ÜBERSPANNUNG DURCH BLITZ; EXPLOSION; IMPLOSION; ANPRALL ODER ABSTURZ EINES LUFTFAHRZEUGS ZU VERSTEHEN? WELCHE SCHÄDEN SIND HIER NICHT VERSICHERT?

- B3-1 Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- B3-2 Blitzschlag
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.
- B3-3 Überspannung durch Blitz
Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.
- B3-4 Explosion
Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

B3-5	<p>Implosion</p> <p>Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.</p>	B4-3.1	<p>Anwendung von Gewalt</p> <p>Der Räuber wendet gegen dich Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.</p>
B3-6	<p>Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung</p> <p>Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.</p>	B4-3.2	<p>Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben</p> <p>Du gibst Sachen heraus oder lässt sie dir wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.</p>
B3-7	<p>Nicht versicherte Schäden</p> <p>Nicht versichert sind</p>	B4-3.3	<p>Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft</p> <p>Dir werden versicherte Sachen weggenommen, weil deine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung deines körperlichen Zustands haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.</p>
B3-7.1	<p>Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.</p>	B4-4	<p>Einfacher Diebstahl</p> <p>Dir stehen Personen gleich, die mit deiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.</p>
B3-7.2	<p>Sengschäden. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach B 3.1 verursacht wurden.</p>	B4-4.1	<p>Einfacher Diebstahl von Wäsche</p> <p>Die folgenden Schäden durch einfachen Diebstahl werden ersetzt</p>
B3-7.3	<p>Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenerignisses nach B 3.1 sind.</p>	B4-4.2	<p>Einfacher Diebstahl von Wäsche</p> <p>Der einfache Diebstahl von Wäsche ist auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, mitversichert.</p> <p>Lederwaren und Pelze sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p>
B4	<p>WAS IST UNTER EINBRUCHDIEBSTAHL, VANDALISMUS NACH EINEM EINBRUCH SOWIE RAUB ZU VERSTEHEN? WELCHE SCHÄDEN SIND HIER NICHT VERSICHERT?</p>	B4-4.3	<p>Einfacher Diebstahl von Wäsche</p> <p>Der einfache Diebstahl von Wäsche ist auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, mitversichert.</p> <p>Lederwaren und Pelze sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p>
B4-1	<p>Einbruchdiebstahl</p> <p>Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:</p>	B4-4.4	<p>Einfacher Diebstahl von Wäsche</p> <p>Der einfache Diebstahl von Wäsche ist auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, mitversichert.</p> <p>Lederwaren und Pelze sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p>
B4-1.1	<p>Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes</p> <p>Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.</p> <p>Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.</p> <p>Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.</p>	B4-4.5	<p>Einfacher Diebstahl von Skier, Snow- und Funboards, Schlitten</p> <p>Der einfache Diebstahl von Skiern, Snow- und Funboards sowie Schlitten ist mitversichert.</p>
B4-1.2	<p>Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes</p> <p>Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.</p> <p>Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.</p> <p>Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.</p>	B4-5	<p>Entschädigungsgrenze</p> <p>Die Entschädigung ist jeweils auf maximal 500 Euro je Schadenfall begrenzt.</p>
B4-1.3	<p>Einschleichen oder Verborgenen halten</p> <p>Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.</p>	B4-5.1	<p>Fahrraddiebstahl</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich ergänzend zu den Regelungen nach Teil B 4-1 für Fahrräder auch auf Schäden durch Diebstahl.</p> <p>Fahrrädern gleichgestellt sind auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht versicherungspflichtige E-Bikes und Pedelecs - Tretroller, Kickboards - Fahrradanhänger <p>Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.</p> <p>Die Regelungen für die Außenversicherung (siehe Teil B 12) gelten entsprechend.</p>
B4-1.4	<p>Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes</p> <p>Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.</p>	B4-5.2	<p>Entschädigungsgrenze</p> <p>Die Entschädigung ist auf maximal 1.000 Euro je Schadenfall und auf maximal 2.000 Euro je Schadenjahr begrenzt.</p>
B4-1.5	<p>Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel</p> <p>Dies liegt in folgenden Fällen vor:</p>	B4-6	<p>Nicht versicherte Schäden</p>
B4-1.5.1	<p>Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach B4-3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.</p>	B4-6.1	<p>Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub</p> <p>Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden.</p> <p>Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.</p>
B4-1.5.2	<p>Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hast weder du noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.</p>	B4-6.2	<p>Nicht versicherte Schäden bei Raub</p> <p>Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach B4-3.1 bis B4-3.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.</p>
B4-1.6	<p>Einbruchdiebstahl aus Kundenschießfächern oder Spinden</p> <p>Der Versicherungsschutz umfasst auch die Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen verschlossener, aufgestellter Umkleidekabinen, Kundenschießfächern oder Spinden gestohlen, zerstört oder beschädigt werden.</p> <p>Wertsachen gemäß B18 sind nicht mitversichert.</p> <p>Die Entschädigung ist auf max. 500 Euro pro Schadenjahr und Schadenfall begrenzt.</p>	B5	<p>WAS IST UNTER DER GEFAHR LEITUNGSWASSER ZU VERSTEHEN? WELCHE SCHÄDEN SIND HIER NICHT VERSICHERT?</p>
B4-2	<p>Vandalismus nach einem Einbruch</p> <p>Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in B4-1.1 oder B4-1.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.</p>	B5-1	<p>Versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:</p>
B4-3	<p>Raub</p> <p>Raub ist in folgenden Fällen gegeben:</p>	B5-1.1	<p>Leitungswasserschäden</p>
		B5-1.2	<p>Bruchschäden</p>
		B5-2	<p>Leitungswasserschäden</p> <p>Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:</p>

B5-2.1	Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,	B6-3.1	Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
B5-2.2	den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,	B6-3.2	Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
B5-2.3	Heizungs- oder Klimaanlageanlagen,	B6-3.3	Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
B5-2.4	Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,	B6-3.4	Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
B5-2.5	Wasserbetten oder Aquarien.	B6-3.5	Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.
	Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen so-wie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.	B6-3.6	Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
B5-3	Bruchschäden	B6-4	Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)
	Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:	B6-4.1	Überschwemmung
B5-3.1	frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren		Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn
B5-3.1.1	der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;	B6-4.1.1	eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
B5-3.1.2	von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;	B6-4.1.2	Witterungsniederschläge
B5-3.1.3	von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.		oder
	Das setzt voraus, dass diese Rohre nach B5-3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.	B6-4.1.3	ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von B6-4.1.1 oder B6-4.1.2 die Überflutung verursacht haben.
B5-3.2	frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:	B6-4.2	Rückstau
B5-3.2.1	Badereinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;		Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn
B5-3.2.2	Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.	B6-4.2.1	eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
	Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.	B6-4.2.2	Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.
	Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.	B6-4.3	Erdbeben
	Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.		Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
B5-4	Nicht versicherte Schäden		Erdbeben wird unterstellt, wenn du einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
	Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch	B6-4.3.1	Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
B5-4.1	Plansch- oder Reinigungswasser;	B6-4.3.2	Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.
B5-4.2	Schwamm;	B6-4.4	Erdsenkung
B5-4.3	Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;		Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
B5-4.4	Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;	B6-4.5	Erdrutsch
B5-4.5	Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach B5-2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;		Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
B5-4.6	Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.	B6-4.6	Schneedruck
	Nicht versichert sind Schäden an	B6-4.7	Lawinen
B5-4.7	Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.		Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.
B5-4.8	dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.	B6-4.8	Vulkanausbruch
			Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.
B6	WAS IST UNTER NATURGEFAHREN (STURM, HAGEL UND WEITERE NATURGEFAHREN) ZU VERSTEHEN? WELCHE SCHÄDEN SIND VERSICHERT? WELCHE SCHÄDEN SIND HIER NICHT VERSICHERT?	B6-4.9	Entschädigung
B6-1	Sturm		Die Entschädigung ist für alle Gefahren auf maximal 5.000 Euro je Schadenfall begrenzt. Es werden insgesamt maximal 20.000 Euro pro Jahr erstattet.
B6-1.1	Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).	B6-5	Nicht versicherte Schäden
	Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn du einen der folgenden Sachverhalte nachweist:		Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch
B6-1.1.1	Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.	B6-5.1	Sturmflut;
B6-1.1.2	Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.	B6-5.2	Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
B6-2	Hagel	B6-5.3	Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
	Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.	B6-5.4	Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt
B6-3	Versicherte Sturm-/ Hagelereignisse		

- nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- B6-5.5 Trockenheit oder Austrocknung.
Nicht versichert sind Schäden an
- B6-5.6 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- B6-5.7 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach B-8.3.3.

B7 WELCHE SACHEN SIND VERSICHERT?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden - Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach B12 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

B8 WAS GEHÖRT ZUM HAUSRAT?

- B8-1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die deinem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- B8-2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach B18.
- B8-3 Ferner gehören zum Hausrat
- B8-3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn du diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf deine Kosten beschafft oder übernommen hat. Du musst aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.
- B8-3.2 Anbaumöbel und Einbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.
- B8-3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach B10 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
- B8-3.4 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.
- B8-3.5 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.
- B8-3.6 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.
- B8-3.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die folgenden Personen zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen: Dir oder einer Person, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebt. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen.
- B8-3.8 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach B10-1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).
- B8-4 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach Teil B8-1 bis B8-3, das sich in deinem Haushalt befinden. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern von dir nach Teil B9-1.5.

B9 WAS GEHÖRT NICHT ZUM HAUSRAT?

- B9-1 Nicht zum Hausrat gehören
- B9-1.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in B8-3.1 genannt.
- A9-1.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.
Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.
- B9-1.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter B8-3.4 genannt.
- B9-1.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter B8-3.4 bis B8-3.6 genannt.
- B9-1.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in deiner Wohnung, es sei denn, dieser wurde dir von ihnen überlassen.
- B9-1.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.
- B9-1.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

B10 WAS IST UNTER DEM VERSICHERUNGORT ZU VERSTEHEN?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- B10-1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von dir privat genutzte Flächen eines Gebäudes.
Der Nutzung durch dich steht eine Nutzung durch Personen, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.
Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
- B10-2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich von dir zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch dich steht eine Nutzung durch Personen, die mit dir in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.
- B10-3 Darüber hinaus sind privat genutzte Garagen versichert, soweit sich diese im Umkreis von einem Kilometer des Versicherungsortes befinden.
- B10-4 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

B11 WAS GILT FÜR SELBSTBETEILIGUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN IM VERSICHERUNGSVERTRAG?

Entfällt!

B12 WAS IST UNTER DER AUSSENVERSICHERUNG ZU VERSTEHEN? WAS BEINHALTET SIE?

- B12-1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung
Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
- B12-1.1 Die Sachen sind dein Eigentum oder dienen deinem Gebrauch. Dies gilt auch für Sachen deiner mitversicherten Personen gemäß Teil G4-7.
- B12-1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht als vorübergehend.
- B12-2 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl
Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach B4-1 erfüllt sein.
- B12-3 Besonderheit bei Raub
Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach B-4.3.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung: Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.
Dies gilt auch, wenn der Raub an deinen mitversicherten Personen gemäß Teil G4-7 begangen wird.
Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.
- B12-4 Besonderheit bei Naturgefahren
Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.
- B12-5 Berufsbedingter, auswärtiger Aufenthalt
Bei einem nachweislich berufsbedingtem Aufenthalt von dir oder deinem Lebenspartner, der mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebt sowohl innerhalb Deutschlands als auch im Ausland gilt die Außenversicherung für einen Zeitraum von 12 Monaten.
- B12-6 Entschädigungsgrenzen
Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf maximal 5.000 Euro begrenzt.
- B12-7 Dauerhaft ausgelagerter Hausrat
Versicherte Sachen, die sich in deinem Eigentum befinden, sind innerhalb Deutschlands bis zu einer Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro auch dann versichert, wenn sich diese dauerhaft außerhalb der versicherten Wohnung befinden und sofern kein anderer Versicherungsschutz in Anspruch genommen werden kann. Für Wertsachen gemäß B18 besteht kein Versicherungsschutz.
Dauerhaft ausgelagerter Hausrat im Sportverein, wie z.B. Golfausrüstung, Sportboote oder auch Reitzubehör ist ebenfalls bis zu einer Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro versichert.
Für den Einbruchdiebstahl müssen die in B4-1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

B13 WELCHE KOSTEN SIND VERSICHERT?

B13-1 Versicherte Kosten

Die BGV AG ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

B13-1.1 Aufräumungskosten

B13-1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

B13-1.3 Hotelkosten

B13-1.4 Transport- und Lagerkosten

B13-1.5 Schlossänderungskosten

B13-1.6 Bewachungskosten

B13-1.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

B13-1.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

B13-1.9 Kosten für provisorische Maßnahmen

B13-1.10 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl

B13-1.11 Wiederherstellungskosten von Computerdaten nach einem versicherten Schaden

B13-1.12 Mehrkosten für technologischen Fortschritt

B13-1.13 Mehrkosten für Modernisierung von Haushaltsgeräte

B13-1.14 Feuerwehrkosten

Definition und Umfang der Kosten

B13-1.1 Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

B13-1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

B13-1.3 Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dir die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 100 Tagen.

B13-1.4 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dir auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 100 Tagen.

B13-1.5 Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

B13-1.6 Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 48 Stunden.

B13-1.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

B13-1.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

B13-1.9 Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

B13-1.10 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl

Wird nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt die BGV AG die dadurch angefallenen Telefonkosten.

Du hast der BGV AG auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

B13-2.11 Datenrettungskosten nach einem versicherten Schaden

Versichert sind die Kosten für die Wiederherstellung privater Computerdateien bzw. privater Computerdaten, die auf Grund eines Versicherungsfalles entstehen.

B13-1.12 Mehrkosten für technologischen Fortschritt

Die BGV AG ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.

B13-1.13 Mehrkosten für Modernisierung von Haushaltsgeräte

Es werden Mehrkosten ersetzt für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfalle neu zu beschaffende wasser- und energiesparende Waschmaschinen, Kühlschränke, Trockner, Geschirrspüler und Gefrierschränke der zu diesem Zeitpunkt höchsten verfügbaren Effizienzklasse.

B13-1.14 Feuerwehrkosten

Die BGV AG erstattet Schäden am Hausrat, die durch das Eindringen der Feuerwehr auf Grund eines Fehlalarms von Rauchwarnmeldern entstanden sind.

B13-2 Entschädigungsgrenze

Die Kosten B13-1.1 und B13-1.2 gelten bis zur Versicherungssumme mitversichert. Die Entschädigungsgrenze für die Kosten B13-1.3 bis B13-1.14 ist auf maximal 10.000 Euro pro Schadenfall und 20.000 Euro pro Schadenjahr begrenzt.

B13-3 Schlüsseldienst

Wenn du nicht in deine versicherte Wohnung gelangst,

- weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder

- weil du dich versehentlich ausgesperrt hast,

ersetzt die BGV AG die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

Die Entschädigungsgrenze ist auf maximal 250 Euro pro Schadenfall und Schadenjahr begrenzt.

B14 WAS IST DER VERSICHERUNGSWERT UND DIE VERSICHERUNGSSUMME?

B14-1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

B14-1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

B14-1.2 Für Kunstgegenstände nach B18-1.1.5 und Antiquitäten nach B18-1.1.6 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

B14-1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den du dafür bei einem Verkauf erzielen kannst.

B14-1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach B18-3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

B14-2 Versicherungssumme

Es gilt eine feste Versicherungssumme von 35.000 Euro vereinbart.

B15 GRUNDLAGEN DER ANPASSUNG VON VERSICHERUNGSSUMME UND BEITRAG

Entfällt!

B16 WAS GILT BEI EINEM WOHNUNGSWECHSEL?

B16-1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselst du die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen

	Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.	B18-1.1.6	Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.
B16-2	Mehrere Wohnungen Bewohnst du neben der neuen weiterhin deine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 2 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Danach benötigst Du für die weitere Wohnung eine eigene Hausratversicherung.	B18-2	Wertschutzschränke
B16-3	Umzug ins Ausland Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 2 Monate nach Umzugsbeginn.	B18-2.1	Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.
B16-4	Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:	B18-2.2	Zusätzlich gilt: Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen. Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.
B16-4.1	Ziehst du aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und deine neue Wohnung. Dies gilt längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in deiner neuen Wohnung.	B18-3	Entschädigungsgrenzen
B16-5	Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften B16-4 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.	B18-3.1	Wertsachen werden je Versicherungsfall bis 10 Prozent der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
B17	WIE WIRD DIE ENTSCHÄDIGUNG ERMITTELT? WAS GILT BEI EINER UNTERVERSICHERUNG?	B18-3.2	Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach B18-2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:
B17-1	Die BGV AG ersetzt	B18-3.2.1	Insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, bis zu 500 Euro;
B17-1.1	bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach B14-1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.	B18-3.2.2	Insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere bis zu 1.000 Euro;
B17-1.2	bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Die BGV AG ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach B14-1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.	B18-3.2.3	Insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin bis 5.000 Euro.
B17-1.3	bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Mindervert entspricht. Das setzt voraus, dass dir eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.	B19	WELCHE REGELN GELTEN FÜR DAS SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN?
B17-2	Mehrwertsteuer Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.	B19-1	Feststellung der Schadenhöhe Du kannst nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können die BGV AG und du auch gemeinsam vereinbaren.
B17-3	Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung der BGV AG Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung der BGV AG entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt. Wird die vereinbarte Versicherungssumme für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes: Die versicherten Kosten B13-1.1 und B13-1.2 werden darüber hinaus bis zu 100 Prozent der Versicherungssumme nach B14-2. ersetzt. Für die übrigen Kosten B13-1.3 bis B13-1.14 gilt die Entschädigungsgrenze von 10.000 Euro je Schadenfall.	B19-2	Weitere Feststellungen Du und die BGV AG können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.
B17-4	Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung Wir verzichten auf den Einwand der Unterversicherung. Eine Unterversicherung wird nicht angerechnet (Unterversicherungsverzicht).	B19-3	Verfahren vor der Feststellung Für das Sachverständigenverfahren gilt:
B17-5	Kosten Versicherte Kosten nach Teil B13 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.	B19-3.1	Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss die BGV AG dich auf diese Folge hinweisen.
B18	WAS SIND WERTSACHEN? WAS SIND WERTSCHUTZSCHRÄNKE? WELCHE ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN GELTEN FÜR WERTSACHEN?	B19-3.2	Die BGV AG darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:
B18-1	Wertsachen	B19-3.2.1	Deine Mitbewerber,
B18-1.1	Versicherte Wertsachen nach B8-2 sind:	B19-3.2.2	Personen, die mit dir in dauernder Geschäftsverbindung stehen,
B18-1.1.2	Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;	B19-3.2.3	Personen, die bei deinen Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
B18-1.1.3	Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;	B19-3.3	Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach B 19.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.
B18-1.1.4	Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;	B19-4	Feststellung Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
B18-1.1.5	Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in B18-1.1.4 genannte Sachen aus Silber;	B19-4.1	ein Verzeichnis der abhand gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
		B19-4.2	die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
		B19-4.3	die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
		B19-4.4	die versicherten Kosten. Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.
		B19-5	Verfahren nach der Feststellung Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt die BGV AG sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachver-

- ständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermitteln der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.
- Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet die BGV AG die Entschädigung.
- Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.
- Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- B19-6** Kosten
- Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- B19-7** Obliegenheiten
- Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten für dich nicht berührt.

B20 *WANN WIRD DIE ENTSCHÄDIGUNG GEZAHLT UND WIE WIRD SIE VERZINST?*

- B20-1** Fälligkeit der Entschädigung
- Die Entschädigung wird fällig, wenn die BGV AG den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.
- Du kannst einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.
- B20-2** Verzinsung
- Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- B20-2.1** Entschädigung
- Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
- B20-2.2** Zinssatz
- Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt(e) unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- B20-3** Hemmung
- Bei der Berechnung der Fristen nach B20-1 und B20-2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens durch dich die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- B20-4** Aufschiebung der Zahlung
- Die BGV AG kann die Zahlung aufschieben, solange
- B20-4.1** Zweifel an deiner Empfangsberechtigung besteht;
- B20-4.2** ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen dich oder deinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

B 21 *WAS GILT FÜR WIEDERHERBEIGESCHAFFTE SACHEN?*

- B 21.1** Anzeigepflicht
- Erlangt die BGV AG oder du Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, haben sie dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.
- B21-2** Entschädigung
- Hat die BGV AG den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:
- B21-2.1** Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung
- Du behälst den Anspruch auf die Entschädigung.
- Das setzt voraus, dass du uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellst.
- Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.
- B21-2.2** Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung
- Du kannst innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung durch uns wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:
- B21-2.2.1** Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kannst Du der BGV-AG die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht musst du innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung durch die BGV AG ausüben. Tust du das nicht, geht das Wahlrecht auf die BGV AG über.

- B21-2.2.2** Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts musst du sie im Einvernehmen mit der BGV AG öffentlich meistbietend verkaufen lassen.
- Die BGV AG erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den sie bereits für die Sache entschädigt haben.
- B21-3** Beschädigte Sachen
- Behälst du wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kannst du auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.
- B21-4** Mögliche Rückerlangung
- Ist es dir möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass du davon Gebrauch machst, gilt die Sache als zurückerhalten.
- B21-5** Übertragung der Rechte
- Musst du der BGV AG zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:
- Du hast der BGV AG den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die der BGV AG an diesen Sachen zustehen.
- B21-6** Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren
- Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hast du die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.
- Du kannst die Entschädigung jedoch behalten, soweit dir bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

TEIL C RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Inhaltsverzeichnis

- C1** Zusätzliche Serviceleistungen
- C2** Aufgaben der Rechtsschutzversicherung
- C3** In welchen Rechtsbereichen bist du wann versichert?
- C4** Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
- C5** Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheidungsverfahren
- C6** Leistungsumfang
- C7** Rechtsstellung mitversicherter Personen
- C8** Haftung

C 1 ZUSÄTZLICHE SERVICELEISTUNGEN

- Informiere dich
- C1-1** In jedem nach C3 versicherten Streitfall kannst du dich montags bis freitags von 8-18 Uhr über die Beratungshotline der BRV AG von einem unabhängigen Rechtsanwalt beraten lassen. Du kannst deine Rechtsfrage zudem über die BGV-App (Erhältlich im Android und Apple App-Store) bzw. unter www.bgv.de über das Kundenportal an die BRV AG schreiben und die unabhängige Online Rechtsberatung beantwortet sie dir durch einen unabhängigen Rechtsanwalt. Die Kosten übernimmt die BRV AG.
- In jedem nach C3 versicherten Streitfall kannst du montags bis freitags von 8-18 Uhr über die Schadenhotline der BRV AG mit einem unabhängigen Mediator sprechen, der dich bei der Lösung deines Streitfalls auf Kosten der BRV AG unterstützen wird.
- Die BRV AG ist lediglich als Vermittler dieser Serviceleistungen tätig. Der jeweilige Vertrag (z. B. Mediationsvertrag oder Rechtsdienstleistungsvertrag) kommt ausschließlich zwischen dir und dem Mediator und/oder Rechtsanwalt zustande.
- Die Nutzung dieser Serviceleistungen schränken die Ansprüche auf Versicherungsschutz nach C-3 nicht ein.
- In allen nicht nach C-3 versicherten Rechtsfragen vermitteln wir dich gern montags bis freitags von 8-18 Uhr über die Beratungshotline der BRV AG an einen unabhängigen zugelassenen Rechtsanwalt, der dir deine Rechtsfrage auf Kosten der BRV AG beantwortet.

C 2 AUFGABEN DER RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

- Du möchtest deine rechtlichen Interessen wahrnehmen. Die BRV AG erbringt die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang der Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen nach Teil C und G beschrieben.

C 3 IN WELCHEN RECHTSBEREICHEN BIST DU WANN VERSICHERT?

C3-1 Unterwegs

C3-1.1 Du hast Rechtsschutz für die Verteidigung, wenn dir eine straßenverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit oder ein straßenverkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (=Versicherungsfall).

Rechtsschutz besteht in Ordnungswidrigkeitenverfahren nur dann, wenn die Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld mit einem Regelsatz nach der Bußgeldkatalogverordnung von mindestens 60 Euro zur Folge haben kann oder wenn bei einem niedrigeren Bußgeld gleichzeitig ein Fahrverbot angeordnet wird.

Der Vorwurf muss sich auf eine Ordnungswidrigkeit oder ein Vergehen innerhalb der Vertragslaufzeit beziehen. Andernfalls besteht kein Versicherungsschutz.

Du hast keinen Versicherungsschutz, wenn dir ein Verbrechen vorgeworfen wird (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).

Stellt ein Gericht rechtskräftig fest (z.B. durch Strafbefehl, Urteil), dass du das verkehrsrechtliche Vergehen vorsätzlich begangen hast, musst du uns die entstandenen Kosten erstatten.

C3-1.2 Du hast Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für Schäden an deinem Fortbewegungsmittel, soweit dieses entweder ohne eine Fahrerlaubnis im öffentlichen Straßenverkehr (z.B. Fahrrad, Longboard) oder mit einer Fahrerlaubnis der Klassen A – BE bewegt werden darf (=Versicherungsfall). Dies gilt nicht, wenn sich der Schadensersatzanspruch auch aus einer vertraglichen oder schuldrechtlichen Anspruchsgrundlage herleiten lässt. Benötigst du für das Führen des Fortbewegungsmittels im öffentlichen Straßenverkehr eine Fahrerlaubnis einer anderen Fahrerlaubnisklasse oder bist du nicht berechtigt das Fortbewegungsmittel zu benutzen, besteht kein Rechtsschutz.

Wirst du durch einen Unfall nach Nr. D1-3 Teil D verletzt, so übernimmt die BRV AG den Rechtsschutz für die Durchsetzung deiner Schmerzensgeldansprüche (=Versicherungsfall). Gleiches gilt für Schäden an deiner Kleidung.

Der Schaden und/oder die Verletzung muss/müssen innerhalb der Vertragslaufzeit eingetreten sein.

C3-1.3 Du hast Rechtsschutz für Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag deines Fortbewegungsmittels, wenn dieses entweder ohne eine Fahrerlaubnis im öffentlichen Straßenverkehr (z.B. Fahrrad, Longboard) oder mit einer Fahrerlaubnis der Klassen A – BE bewegt werden darf. Versichert sind auch Streitigkeiten aus Reparaturverträgen hinsichtlich der vorgenannten Fortbewegungsmittel. Werden die vorgenannten Fortbewegungsmittel gemietet (z. B. von einer Autovermietung oder einem Carsharer) hast du ebenfalls Rechtsschutz für Streitigkeiten aus dem jeweiligen Mietvertrag und dem mit dem Carsharer geschlossenen Rahmenvertrag.

Gleiches gilt für Sportgeräte (z.B. Ski, Schlitten), wenn diese nicht dazu bestimmt sind zumindest auch in der Luft oder auf dem Wasser benutzt zu werden.

C3-1.4 Du hast Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Verträgen mit deinem Reiseveranstalter, deinem Reisevermittler, deinem Reisedienstleister und deinem Mietvertrag für ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung.

C3-1.5 Rechtsschutz nach C3-1.3 und C3-1.4 besteht nur, wenn du oder ein anderer gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften innerhalb der Vertragslaufzeit verstoßen hast/hat oder verstoßen haben sollst/soll und dadurch die Streitigkeit ausgelöst worden sein soll. Der Versicherungsfall tritt mit dem (behaupteten) Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften ein (=Versicherungsfall).

Erstreckt sich der Verstoß über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind mehrere Verstöße für deinen Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Allein dann, wenn dieser erste Verstoß innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhältst du Versicherungsschutz.

C3-1.6 Liegt ein nach Nr. D1-3 Teil D versicherter Unfall vor (Versicherungsfall), so übernimmt die BRV AG den Rechtsschutz für unfallbedingte Streitigkeiten vor deutschen Sozialgerichten (z.B. mit der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Berufsgenossenschaft) und mit deiner privaten Krankenversicherung.

C3-1.7 Lehnt die BGV AG Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag nach Teil A, B, D, E, F vollständig oder teilweise während der Vertragslaufzeit ab (=Versicherungsfall), so stellt die BRV AG dir Rechtsschutz für die Geltendmachung deiner Ansprüche gegen die BGV AG zur Verfügung.

C3-1.8 Opfer – Rechtsschutz

Du hast Rechtsschutz als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht, wenn du innerhalb der Vertragslaufzeit Opfer einer Gewaltstraftat geworden bist (=Versicherungsfall). Eine Gewaltstraftat liegt bei Verletzung deiner sexuellen Selbstbestimmung, vorsätzlicher schwerer Verletzung deiner körperlichen und psychischen Unversehrtheit und deiner persönlichen Freiheit vor, sowie bei Mord und Totschlag.

C3-1.9 Versichererwechsel

Fällt einer der vorgenannten Versicherungsfälle in die Laufzeit eines Schutzvertrages bei einem vorherigen Rechtsschutzversicherer übernimmt

die BRV AG den Rechtsschutz im Umfang dieses Vertrages, wenn

- die Vorversicherung durchgehend bis zum Beginn des 4starters Vertrages bestanden hat und
- der Versicherungsfall ohne Verschulden oder allenfalls leichtfahrlässig beim vorherigen Versicherer erst später als 3 Jahre nach Beendigung des Rechtsschutzvertrages gemeldet wurde und
- der vorherige Versicherer den Versicherungsschutz wegen Versäumnung der Nachmeldefrist abgelehnt hat und
- der vorherige Rechtsschutzversicherer bei rechtzeitiger Meldung den Rechtsschutz übernommen hätte.

Die Leistung der BRV AG ist begrenzt auf diejenigen Leistungen, die der Vorversicherer bei rechtzeitiger Meldung des Versicherungsfalles erbracht hätte.

C3-2 Dein Beruf

C3-2.1 Die BRV AG übernimmt je einmal im Kalenderjahr die Kosten für einen Rat oder eine Auskunft eines zugelassenen Rechtsanwalts für die Prüfung deines Arbeitszeugnisses und Arbeitsvertrages. Die BRV AG zahlt hierfür jeweils maximal 250 Euro.

C3-3 Zu Hause

C3-3.1 Die BRV AG übernimmt einmal im Kalenderjahr die Kosten für einen Rat oder eine Auskunft eines zugelassenen Rechtsanwalts für die Prüfung deiner Nebenkostenabrechnung. Die BRV AG zahlt hierfür maximal 250 Euro.

Die BRV AG übernimmt einmal im Kalenderjahr die Kosten für einen Rat oder eine Auskunft eines zugelassenen Rechtsanwalts für die Prüfung deines Mietvertrages, wenn sich dieser geändert hat oder wenn du in eine neue Wohnung einziehst. Die BRV AG zahlt hierfür maximal 250 Euro.

Die BRV AG übernimmt einmal im Kalenderjahr die Kosten für eine Beratung in ursächlichem Zusammenhang mit dem Auszug aus einer Mietwohnung. Die BRV AG zahlt hierfür maximal 250 EUR.

C4 AUSGESCHLOSSENE RECHTSANGELEGENHEITEN

In folgenden Fällen hast du keinen Rechtsschutz:

- C4-1 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- C4-1.1 Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Ausspernung, Erdbeben
- C4-1.2 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen und durch sonstige Eingriffe, die du an deinem Körper vornimmst oder vornehmen lässt
- C4-1.3 Nuklearschäden und genetischen Schäden
- C4-1.4 Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen)
- C4-1.5 einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit. Wann liegt eine sonstige Tätigkeit vor? Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne, Gehälter, Renten) sind.
- C4-2
- C4-2.1 Du willst Schadensersatzansprüche abwehren.
Dies gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch auf einer Vertragsverletzung beruht.
- C4-2.2 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht
- C4-2.3 Streitigkeiten aus Darlehensverträgen
- C4-2.4 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften, aus einer Beteiligung an einer Handelsgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)
- C4-2.5 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
- C4-2.6 Du willst gegen die BRV AG, einen Vermittler der BRV AG oder das Schadenabwicklungsunternehmen der BRV AG vorgehen.
- C4-2.7 Gegen dich wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt.
- C4-2.8 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen;
 - bb) Spiel- und Wettverträgen;
 - cc) Gewinnzusagen.
- C4-3
- C4-3.1 Du nimmst deine rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten wahr.
- C4-3.2 Du nimmst deine rechtlichen Interessen vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof) wahr.
- C4-3.3 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über dein Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet

	werden soll (zum Beispiel: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge eines Insolvenzantrags)		
C4-3.4	Für Ansprüche oder Verbindlichkeiten die auf dich übertragen wurden oder übergegangen sind, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist (Beispiel: Dein Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf dich. Diese willst du gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert). Gleiches gilt, wenn du Ansprüche eines anderen geltend machen oder für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten sollst.	C6-1.2	Liegt kein Inlandsschaden nach C6-1.1 vor, übernimmt die BRV AG folgende Kosten: Die BRV AG trägt die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für dich am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder: - ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder - ein Rechtsanwalt in Deutschland. Den Rechtsanwalt in Deutschland vergütet die BRV AG so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland anhängig. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung. Wird ein nicht ein Deutschland zugelassener Rechtsanwalt beauftragt, erfolgt die Kostenersatzung bis zum dreifachen Betrag, wie er sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ohne Reisekosten berechnen würde. Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für dich tätig und wohnst du mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt? Dann übernimmt die BRV AG zusätzlich die Kosten eines an deinem Wohnort ansässigen Rechtsanwaltes. Diesen Rechtsanwalt bezahlt die BRV AG dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz. Hast du einen Verkehrsunfall im europäischen Ausland und hast du daraus Ansprüche? Wenn eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben ist, und eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, übernimmt die BRV AG zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG.
C4-3.5	Für Streitigkeiten zwischen dir und deinem Lebens- oder Ehepartner unabhängig von der Mitversicherung und gleich welchen Geschlechts.		
C4-3.6	Für Streitigkeiten Mitversicherter gegen dich und Mitversicherte untereinander.		
C4-3.7	Wenn in den Rechtsbereichen C3-1.2 bis C3-1.7, C3-2 und C3-3 ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von dir vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, bist du zur Rückzahlung der Leistung verpflichtet, die die BRV AG erbracht hat.		
C4-3.8	Für die rechtliche Interessenwahrnehmung im Ausland im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (Time-Sharing) an: - Grundstücken - Gebäuden - Teilen von diesen.		
C4-3.9	Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.		
C 5	ABLEHNUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES WEGEN MANGELNDER ERFOLGSAUSSICHTEN ODER WEGEN MUTWILLIGKEIT/ STICHTENSCHIEDSVERFAHREN		
C5-1	Die BRV AG kann den Versicherungsschutz ablehnen, wenn nach ihrer Auffassung	C6-1.3	Die BRV AG trägt - die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, - die Kosten des Gerichtsvollziehers,
C5-1.1	die Wahrnehmung deiner rechtlichen Interessen nach C3-1.2 bis C3-1.7 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder	C6-1.4	Die BRV AG übernimmt die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden. Hierunter fallen keine Mediationsverfahren.
C5-1.2	du deine rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen willst. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall kann die BRV AG nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versicherungsgemeinschaft beeinträchtigt würden. Die Ablehnung muss dir die BRV AG in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)	C6-1.5	Die BRV AG trägt - die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die dir von der Behörde in Rechnung gestellt werden. - die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden
C5-1.3	Was geschieht, wenn die BRV AG eine Leistungspflicht nach Absatz 1 ablehnt und du damit nicht einverstanden bist? In diesem Fall kannst du den für dich tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen: - besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und/oder - steht die Durchsetzung deiner rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg? Die Kosten für diese Stellungnahme übernimmt die BRV AG. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für dich und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.	C6-1.6	Die BRV AG trägt die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tut die BRV AG, wenn du Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung deines Kraftfahrzeugs oder deines Anhängers geltend machen willst.
C 6	LEISTUNGSUMFANG	C6-1.7	Die BRV AG trägt deine Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn - du dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen musst und - du Rechtsnachteile nur durch dein persönliches Erscheinen vermeiden kannst. Die BRV AG übernimmt die tatsächlich entstehenden Kosten bis zu Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
C6-1	Die BRV AG erbringt und vermittelt Dienstleistungen, damit du deine Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen kannst.	C6-1.8	Die BRV AG übernimmt die Anwalts- und Gerichtskosten deines Prozessgegners, wenn du zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet bist.
C6-1.1	Bei einem Inlandsschaden (= für die gerichtliche Entscheidung über den Versicherungsfall ist zumindest auch ein deutsches Gericht zuständig) übernimmt die BRV AG folgende Kosten: Die Vergütung eines Rechtsanwaltes, der deine Interessen vertritt (Wenn du mehr als einen Rechtsanwalt beauftragst, trägt die BRV AG die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels trägt die BRV AG nicht). Die BRV AG erstattet die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwaltes, der am Ort des zuständigen deutschen Gerichts ansässig ist. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Wohnst du mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen deutschen Gericht entfernt? Dann übernimmt die BRV AG in der ersten gerichtlichen Instanz weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).	C6-2	
		C6-2.1	Die BRV AG erstattet die zu tragenden Kosten, wenn du nachweist, dass du - zu deren Zahlung verpflichtet bist oder - diese Kosten bereits gezahlt hast.
		C6-2.2	Wenn du vorgenannte Kosten in fremder Währung bezahlt hast, erstattet die BRV AG dir diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzt die BRV AG den Wechselkurs des Tages, an dem du die Kosten vorgestreckt hast.
		C6-3	Die BRV AG kann folgende Kosten nicht erstatten:
		C6-3.1	Kosten für Versicherungsfälle, die erstmals 3 Jahre nach Beendigung des 4stärker Vertrages gemeldet werden.
		C6-3.2	Kosten, die du übernommen hast, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
		C6-3.3	Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von dir angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Du verlangst Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. Bei einem Vergleich mit dem Gegner erlangst du einen Betrag von 8.000 Euro = 80% des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernimmt

die BRV AG 20% der entstandenen Kosten- nämlich für den Teil, den du nicht durchsetzen konntest.) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

C6-3.4 Von den von uns zu tragenden Kosten zieht die BRV AG die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro je Versicherungsfall ab.

Es fällt keine Selbstbeteiligung an, wenn du einen von der BRV AG empfohlenen Rechtsanwalt beauftragst.

C6-3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers), die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.

C6-3.6 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden

(„Vollstreckungstitel“ sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil.)

C6-3.7 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 EUR verhängt wurde.

C6-3.8 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

C6-3.9 Kosten für eine Einigung über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlt die BRV AG die dadurch entstandenen Kosten nicht.

C6-4 Die BRV AG zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Zahlungen für dich selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

C6-5 Die BRV AG sorgt für

C6-5.1 die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um deine rechtlichen Interessen vor Gericht im Ausland wahrzunehmen. Die BRV AG übernimmt dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.

C6-5.2 die Zahlung einer Kautions, wenn dies nötig ist, um dich vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Summe. Diese stellt die BRV AG zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.

C6-6 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

C 7 RECHTSSTELLUNG MITVERSICHERTER PERSONEN

Alle Bestimmungen unter Teil C gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, kannst du dem widersprechen.

C 8 HAFTUNG

Die Haftung der BRV AG für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern sie nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betrifft. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung du regelmäßig vertrauen darfst. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen der BRV AG.

TEIL D UNFALLVERSICHERUNG

Inhaltsverzeichnis

D1 Was ist versichert?

D2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden? Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?

D3 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

D4 Was ist nicht versichert?

D5 Wann sind die Leistungen nach einem Unfall fällig?

D1 WAS IST VERSICHERT?

D1-1 Grundsatz

Die BGV AG bietet den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Personen.

D1-2 Versicherungssummen

Folgende Versicherungssummen gelten je versicherte Person vereinbart:

Höchstentschädigung Invalidität: 140.000 EUR

Progression: 350 %

Grundsumme Invalidität: 40.000 EUR

Todesfallsumme: 5.000 EUR

Bergungskosten: 20.000 EUR

Kosmetische Operationen: 20.000 EUR

Werden durch ein Unfallereignis mehrere versicherte Personen gleichzeitig verletzt, gelten die Versicherungssummen nur anteilig.

D1-3 Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

D1-4 Erweiterter Unfallbegriff

Als Unfall gilt/gelten auch,

D1-4.1 wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt.
Beispiel: Die versicherte Person stützt einen schweren Gegenstand ab und verrenkt sich dabei das Ellenbogengelenk.
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.
Beispiel: Der versicherten Person reißt beim Tragen einer schweren Waschmaschine ein Muskel im Oberarm.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens im Alltag, Beruf oder beim Sport hinausgeht. Maßgeblich sind dabei die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

D1-4.2 Vergiftungen durch plötzlich ausströmende gasförmige Stoffe, wenn die versicherte Person unbewusst oder unentrinnbar den Einwirkungen innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraums (bis zu einigen Stunden) ausgesetzt war. Darüber hinaus sind auch Vergiftungen durch Gase, Dämpfe und Sporen versichert, die bei allmählicher Einwirkung entstehen. Beruf- und Gewerkrankheiten bleiben jedoch ausgeschlossen.

D1-4.3 Gesundheitsschäden, die die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder von Sachen erleidet.

D1-4.4 tauchtypische Krankheiten, wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen, sowie unfreiwilliger Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser.

D1-4.5 Nahrungsmittelvergiftungen (ausgeschlossen sind Alkoholvergiftungen)

D1-4.6 Infektionen

Es besteht Versicherungsschutz für

D1-4.6.1 Infektionen durch Zeckenstiche

Beispiele:

- Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME),
- Borreliose;

D1-4.6.2 Infektionen durch Insektenstiche oder sonstige von Tieren verursachten Hautverletzungen, wenn dadurch eine der folgenden Krankheiten verursacht wird:

- Borreliose,
- Brucellose,
- Enzephalitis,
- Fleckfieber,
- Gelbfieber,
- Malaria,
- Meningitis,
- Pest;

D1-4.6.3 Infektionen durch die Ausübung folgender Berufen/Berufsgruppen

D1-4.6.3.1 Ärzte/innen, Zahnärzte/innen, Zahntechniker/innen, Heilpraktiker/innen, Hebammen und Entbindungspfleger, Studenten/innen der Medizin und der Zahnheilkunde, Krankenpflegepersonal (Krankenschwestern/Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, Krankenpflegehelfer/innen) Tierärzten/innen, Studenten/innen der Tierheilkunde, Mitarbeitern/innen im Polizei- und Justizvollzugsdienst und Justizwachmeister/innen

D1-4.6.3.1.1 Voraussetzungen für die Leistung:

- (1) Die versicherte Person hat sich in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit infiziert.
- (2) Aus
 - der Krankengeschichte,
 - dem Befund oder
 - der Natur der Erkrankunggeht hervor, dass die Krankheitserreger auf eine der in Ziffer D1-4.6.3.1.1 (3) bestimmten Art in den Körper gelangt sind.

- (3) Die Krankheitserreger sind entweder
- durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder
 - durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt.
- Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht.
- Versicherungsschutz besteht jedoch für Diphtherie und Tuberkulose.

D1-4.6.3.2 Chemiker und Desinfektoren

D1-4.6.3.2.1 Voraussetzungen für die Leistung:

- (1) Die versicherte Person hat sich in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit infiziert.
- (2) Aus
- der Krankengeschichte,
 - dem Befund oder
 - der Natur der Erkrankung

geht hervor, dass die Krankheitserreger auf eine der in Ziffer D1-4.6.3.2.1. (3) bestimmten Art in den Körper gelangt sind.

- (3) Die Krankheitserreger sind entweder
- durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder
 - durch plötzliches Eindringen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt.

- (4) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schädigungen, die als Folge der berufsmäßigen Beschäftigung mit Chemikalien allmählich zustande kommen oder Berufskrankheiten sind.

D1-4.6.4 Abweichende Fristen bei Infektionen

Die Fristen in den Ziffern D2-1.1.2 und D2-1.1.3 des Teil D zur Unfallversicherung beginnen nicht mit dem Unfall (Zecken- oder Insektenstich), sondern erst mit der erstmaligen Diagnose der Infektion durch einen Arzt.

D1-4.7 Einschränkungen der Leistungspflicht der BGV AG

Für bestimmte Unfälle und Gesundheitsschädigungen kann die BGV AG keine oder nur eingeschränkt Leistungen erbringen. Bitte beachte daher die Regelungen zur Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen (Ziffer D3) und zu den Ausschlüssen (Ziffer D4).

D2 WELCHE LEISTUNGSARTEN SIND VEREINBART? WELCHE FRISTEN UND SONSTIGEN VORAUSSETZUNGEN GELTEN FÜR DIE EINZELNEN LEISTUNGSARTEN?

Im Folgenden sind die verschiedenen Arten von Leistungen und deren Voraussetzungen dargestellt.

Es gelten die gem. Ziffer D1 der Unfallversicherung vereinbarten Leistungsarten und Versicherungssummen.

D2-1 Invaliditätsleistung

D2-1.1 Voraussetzungen für die Leistung

D2-1.1.1 Invalidität

Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft

beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Beispiel: Eine Beeinträchtigung ist nicht dauerhaft, wenn die versicherte Person einen Knochenbruch erleidet, der innerhalb eines Jahres folgenlos ausheilt.

D2-1.1.2 Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

D2-1.1.3 Geltendmachung der Invalidität

Du musst die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei der BGV AG geltend machen. Geltend machen heißt: du teilst der BGV AG mit, dass du von einer Invalidität ausgehst.

Versäumst du diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn du die Frist versäumt hast.

Beispiel: Du hast durch den Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und warst deshalb nicht in der Lage, mit der BGV AG Kontakt aufzunehmen.

D2-1.1.4 Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlt die BGV AG eine Todesfalleistung (Ziffer D2-2).

D2-1.2 Art und Höhe der Leistung

D2-1.2.1 Berechnung der Invaliditätsleistung

Die Invaliditätsleistung erhältst du als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Beispiel: Bei einer Versicherungssumme von 40.000 Euro und einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von 20% zahlt die BGV AG 8.000 Euro.

D2-1.2.2 Bemessung des Invaliditätsgrads

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (Ziffer D2-1.2.2.1), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist (Ziffer D2-1.2.2.2).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (Ziffer D5-4).

D2-1.2.2.1 Gliedertaxe

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

- Arm	75%
- Hand	70%
- Daumen	30%
- Zeigefinger	20%
- anderer Finger	10%
- Bein bis oberhalb des Knies	75%
- Bein bis unterhalb des Knies	60%
- Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	55%
- Fuß	50%
- große Zehe	8%
- andere Zehe	4%
- Auge	60%
- Gehör auf einem Ohr	40%
- Geruchssinn	15%
- Geschmackssinn	10%

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Beispiel: Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 75%. Ist er um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 7,5% (= ein Zehntel von 75%).

D2-1.2.2.2 Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

D2-1.2.2.3 Progressive Invaliditätsstaffel bis 350% der Invaliditätsgrundsumme

Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffer D2-1 und Ziffer D3 ermittelt.

Ergänzend zu Ziffer D2-1 der Unfallversicherung nach Teil D gilt:

Für jeden Prozentpunkt des unfallbedingten Invaliditätsgrads, der 25 Prozent übersteigt, zahlt die BGV AG zusätzlich weitere 2 Prozent aus der Versicherungssumme.

Für jeden Prozentpunkt des unfallbedingten Invaliditätsgrads, der 50 Prozent übersteigt, zahlt die BGV AG zusätzlich weitere 4 Prozent aus der Versicherungssumme.

Auf die Höhe der Invaliditätsleistung wirkt sich diese Ergänzung im Einzelnen wie folgt aus:

Unfallbedingter Invaliditätsgrad	Leistung aus der Versicherungs-summe	Unfallbedingter Invaliditätsgrad	Leistung aus der Versicherungs-summe	Unfallbedingter Invaliditätsgrad	Leistung aus der Versicherungs-summe
26	28	51	105	76	230
27	31	52	110	77	235
28	34	53	115	78	240
29	37	54	120	79	245
30	40	55	125	80	250
31	43	56	130	81	255
32	46	57	135	82	260
33	49	58	140	83	265
34	52	59	145	84	270
35	55	60	150	85	275
36	58	61	155	86	280
37	61	62	160	87	285
38	64	63	165	88	290
39	67	64	170	89	295
40	70	65	175	90	300
41	73	66	180	91	305
42	76	67	185	92	310
43	79	68	190	93	315
44	82	69	195	94	320
45	85	70	200	95	325
46	88	71	205	96	330
47	91	72	210	97	335
48	94	73	215	98	340
49	97	74	220	99	345
50	100	75	225	100	350

D2-1.2.2.4 Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Ziffer D2-1.2.2.1 und Ziffer D2-1.2.2.2 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Beispiel: Ist eine Hand vollständig funktionsunfähig, beträgt der Invaliditätsgrad 70%. War diese Hand schon vor dem Unfall um ein Zehntel in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, beträgt die Vorinvalidität 7% (=ein Zehntel von 70%). Diese 7% Vorinvalidität werden abgezogen. Es verbleibt ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von 63%.

D2-1.2.2.5 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

Beispiel: Durch einen Unfall ist eine Hand vollständig funktionsunfähig (70%) und ein Bein (bis oberhalb des Knies) zur Hälfte in seiner Funktion beeinträchtigt (37,5%). Auch wenn die Addition der Invaliditätsgrade 107,5% ergibt, ist die Invalidität auf 100% begrenzt.

D2-1.2.3 Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlt die BGV AG eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben (Ziffer D2-1.1.4), und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach Ziffer D2-1.1 sind erfüllt.

Die BGV AG leistet nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

D2-1.2.4 Bezugsberechtigte Personen

Bezugsberechtigt für die Leistungen gem Ziffer D2-1.2.3 nach deinem Tod sind deine gesetzlichen Erben.

D2-2 Todesfalleistung

D2-2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dazu die Verhaltensregeln nach G3-3.2.7.

D2-2.2 Art und Höhe der Leistung

Die BGV AG zahlt die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von 5.000 Euro.

D2-2.3 Bezugsberechtigte Personen

Bezugsberechtigt für die Leistungen gemäß Ziffer D2-2 nach deinem Tod sind deine gesetzlichen Erben.

D2-3 Kosten für Such- Bergungs- oder Rettungseinätze

D2-3.1 Voraussetzungen für die Leistung

Der versicherten Person sind nach einem Unfall Kosten

- für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten oder
- für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik oder
- für Heimfahrt- oder Unterbringung, die zusätzlich entstehen, bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Lebenspartner der versicherten Person oder
- für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland oder
- für die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland

entstanden.

Einem Unfall steht gleich, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach konkreten Umständen zu vermuten war.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

D2-3.2 Art und Höhe der Leistung

D2-3.2.1 Die BGV AG erstattet nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene Kosten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von 20.000 Euro.

D2-4 Kosten für kosmetische Operationen

D2-4.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben.

Soweit Zähne betroffen sind, gehören nur Schneide- und Eckzähne zum äußeren Erscheinungsbild.

Die kosmetische Operation erfolgt

- durch einen Arzt,
- nach Abschluss der Heilbehandlung und
- bei Erwachsenen innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z.B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

D2-4.2 Art und Höhe der Leistung

Die BGV AG erstattet nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus,
- Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten für einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von natürlichen Schneide- und Eckzähnen.

Insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von 20.000 Euro.

D2-5 Gipsgeld und Heilungshilfe

D2-5.1 Voraussetzung für die Leistung

Die versicherte Person hat unfallbedingt eine unter Ziffer D2-5.3 aufgeführte Verletzung erlitten. Das Vorliegen der Verletzung muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfallereignis von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei der BGV AG mit einem ärztlichen Bericht geltend gemacht werden.

Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb von 72 Stunden nach dem Unfall ein, besteht kein Anspruch auf Gipsgeld und Heilungshilfe.

D2-5.2 Art und Höhe der Leistung

Die BGV AG erbringt die Leistungen gemäß der unter Ziffer D2-5.3 aufgeführten Übersichtstabelle.

Die Höhe der Leistung richtet sich – unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Betrages – nachdem in der Tabelle festgelegten Betrag der vereinbarten Summe.

Hat der Unfall zu mehreren in der Tabelle aufgeführten Verletzungen geführt, richtet sich die Höhe der Leistung nach der eingetretenen Verletzung, für die in der Tabelle der höchste Betrag festgelegt ist.

Bestehen für die versicherte Person bei der BGV AG mehrere Unfallversicherungen, ist die Höchstleistung für Gipsgeld und Heilungshilfe aus allen Verträgen zusammen auf 12.000 Euro begrenzt.

D2-5.3 Übersichtstabelle zu Verletzungen

D2-5.3.1 Frakturen

Frakturen im Sinne dieser Bedingungen sind vollständige Knochenbrüche (Kontinuitätsunterbrechung eines Knochens unter Bildung von Fragmenten) sowie Haarrisse. Unvollständige Frakturen und damit nicht versichert sind Grünholzfrakturen, Fissuren (Spalten), Infraktionen (Einrisse), Epiphysensprengungen, Knochenabscherungen und -absprengungen.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Zahnfrakturen. Für alle sonstigen Frakturen infolge eines Unfalls, die nicht in der Tabelle explizit geregelt sind, erbringt die BGV AG eine einmalige Zahlung in Höhe von 200 Euro.

D2-5.3.2 Band- und Sehnenrupturen

Band- und Sehnenrupturen im Sinne dieser Bedingungen sind vollständige Zerreißen von stabilisierenden Kapselbandstrukturen und vollständige Zerreißen von Sehnen sowie vollständige knöcherne Bandausrisse.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Teilrupturen, Meniskusrisse, Muskel- und Muskelfaserrisse. Für alle sonstigen Rupturen infolge eines Unfalls, die nicht in der Tabelle explizit geregelt sind, erbringt die BGV AG eine einmalige Zahlung in Höhe von 100 Euro.

D2-5.3.3 Gehirnerschütterungen gelten über die Leistung Gipsgeld und Heilungshilfe als nicht versichert.

D2-5.3.4 Übersicht der versicherten Verletzungen und Versicherungssummen

Leistungsgruppe	Verletzung	Versicherungssumme
Kopfverletzungen		
	Gesichtsschädelfraktur (ohne Nasenbein und Unterkiefer)	3.000 EUR
	Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung (nicht Gehirnerschütterung oder Zahnfraktur)	4.000 EUR
	Schädelbasisfraktur	2.000 EUR
	Unterkieferfraktur	200 EUR
	Nasenbeinfraktur	200 EUR
Obere Gliedmaßen (Arme)		
	Oberarmfraktur	1.000 EUR
	Unterarmfraktur	1.000 EUR
	Ellenbogenfraktur	1.000 EUR
Hände		
	Fraktur der Handwurzelknochen und Mittelhandknochen	500 EUR
	Daumenfraktur	500 EUR
	Zeigefingerfraktur	200 EUR
Wirbelsäule (Hals-, Brust-, und Lendenwirbelsäule)		
	Wirbelkörperfraktur einfach	1.000 EUR
	Steißbeinfraktur	1.000 EUR
	Wirbelkörperfraktur mehrfach	2.000 EUR
	Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks	6.000 EUR
Rumpf		
	Fraktur des Brustbeins	500 EUR
	Schulterblattfraktur	500 EUR
	Schulterergelenksprengung mit erforderlicher OP	500 EUR
	Schlüsselbeinfraktur	200 EUR
	Rippenserienfraktur (3 benachbarte Rippen)	500 EUR
Becken		
	Bruch des Beckens	2.000 EUR
	Hüftgelenksfraktur	1.000 EUR
Polytrauma		
	Schwere Mehrfachverletzung	4.000 EUR

Untere Gliedmaßen (Beine und Füße)		
	Frakturen oberhalb des Knies	2.000 EUR
	Frakturen unterhalb des Knies bis einschließlich zum unteren Sprunggelenk, einschließlich Patella	1.000 EUR
	Fraktur der Fußwurzelknochen und Mittelfußknochen (Ausnahme große und kleine Zehen)	500 EUR
	Fraktur großer Zeh	200 EUR
	Oberschenkelhalsbruch bei Personen ab 55 Jahre (unabhängig von der Ursache)	4.000 EUR
Amputation		
	Amputation der ganzen Hand oder des ganzen Fußes	6.000 EUR
Band- und Sehnenrupturen		
	Bizepssehnenruptur	500 EUR
	Kreuzbandruptur	1.000 EUR
	Innen- oder Außenbandruptur am Kniegelenk	200 EUR
	Patellasehnenruptur	500 EUR
	Innen- oder Außenbandruptur am Sprunggelenk	200 EUR
	Archillessehnenruptur	1.000 EUR
Verbrennungen		
	2. & 3. Grades bei mind. 15 Prozent der Körperoberfläche	1.000 EUR
	2. & 3. Grades bei mind. 30 Prozent der Körperoberfläche	2.000 EUR
Innere Organe		
	gewebeerstörender Schaden eines inneren Organs	1.000 EUR
Augen		
	Erbblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen, bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20	2.000 EUR

D2-6 Psychologische Hilfe

D2-6.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist direkt an einem Unfall oder einem Gewaltakt als Opfer beteiligt und benötigt aufgrund von seelischen oder körperlichen Folgen psychologische Hilfe.

Die psychologische Hilfe muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfallereignis in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung dieser Leistung ist: Ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) ist nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht.

D2-6.2 Art und Höhe der Leistung

Die BGV AG erstattet nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene Kosten. Insgesamt leistet die BGV AG bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von 1.000 Euro

Beispiele:

- Posttraumatische Belastungsstörung nach Beinbruch durch einen Verkehrsunfall oder
- Angstzustände des Opfers einer Straftat.

D2-7 Medizinische Sporttherapie

D2-7.1 Voraussetzungen für die Leistung

D2-7.1.1 Nach einer Unfallverletzung der versicherten Person ist eine deutliche Einschränkung ihrer körperlichen Mobilität für mindestens vier Wochen eingetreten, die eine Operation oder die Verwendung von Hilfsmitteln zur Folge hatte. Zur Wiederherstellung der körperlichen Leistungsfähigkeit, übernimmt die BGV AG die Kosten für eine erstmalige begonnene medizinische Sporttherapie.

D2-7.1.2 Die zu erstattende medizinische Sporttherapie kann von der versicherten Person als eine der folgenden Möglichkeiten in Anspruch genommen werden:

D2-7.1.2.1	Die BGV AG erstattet die Kosten für eine erstmalig begonnene Sporttherapie in einem physiotherapeutisch ausgerichteten Gesundheits- und Fitnessstudio. Als Nachweis dient der Aufnahmeantrag des Studios. oder	Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die versicherte Person in ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist. Ursachen für die Bewusstseinsstörung können sein:
D2-7.1.2.2	Die BGV AG erstattet die Kosten für Zusatzbehandlungen bei einem Physiotherapeuten.	<ul style="list-style-type: none"> - eine gesundheitliche Beeinträchtigung, - Alkoholkonsum über 1,8‰, - Alkoholkonsum beim Lenken von Kraftfahrzeugen, Krafträdern (auch Mofa), versicherungspflichtigen Fahrzeugen, anderen motorisierte Fahrzeuge jeglicher Art, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge.
D2-7.1.3	Die medizinische Sporttherapie muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall begonnen werden und für die Rehabilitation medizinisch sinnvoll sein. Hierüber muss die versicherte Person der BGV AG eine ärztliche Bestätigung vorlegen.	Haben alkoholbedingte Bewusstseinsstörungen keinen Einfluss auf den Unfall, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz.
D2-7.2	Art und Höhe der Leistung Die Kosten übernimmt die BGV AG bis zu einer Dauer von 6 Monaten. Insgesamt leistet die BGV AG bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von 500 Euro.	<ul style="list-style-type: none"> - Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen
D2-8	Mehrleistung bei Kopfverletzungen Erleidest du oder die versicherte Person während der Ausübung von gewöhnlichen Sportarten wie z.B. Fahrradfahren, Skifahren, Inline-Skaten, Skateboarden oder Reiten eine Kopfverletzung infolge eines Unfalls gemäß Ziff. D1-3, erhöht sich der Invaliditätsgrad um 10%, wenn die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt nachweislich einen geeigneten Helm getragen hat. Beispiel: Durch einen Reitunfall ist ein Arm (60%) vollständig funktionsunfähig. Da die versicherte Person einen Helm getragen hat, erhöht sich der Invaliditätsgrad erhöht sich der Invaliditätsgrad von 60% auf 66%. Es ist nicht möglich einen höheren Invaliditätsgrad als 100 % zu erreichen. Diese Mehrleistung gilt nicht für Sportarten oder Aktivitäten, bei denen eine Helmpflicht, während der Ausführung der Tätigkeit, vom zuständigen Gesetzgeber aus besteht. Diese Mehrleistung gilt auch nicht für das Führen von Kraft-, Land- und Wasserfahrzeugen.	Beispiele: Die versicherte Person
D2-9	Mehrleistung im BGV-versicherten KFZ Erleidest du oder die versicherte Person als Lenker oder Insasse einen Unfall gemäß D1-3 in einem Fahrzeug (ausschließlich PKW, Kraftrad oder LKW), für das zum Unfallzeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - stürzt infolge einer Kreislaufstörung die Treppe hinunter. - kommt unter Alkoholeinfluss mit dem Fahrzeug von der Straße ab. - torkelt alkoholbedingt auf dem Heimweg von der Gaststätte und fällt in eine Baugrube. - balanciert aufgrund Drogenkonsums auf einem Geländer und stürzt ab.
	<ul style="list-style-type: none"> - die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bei der BGV-Versicherung AG besteht und - das Fahrzeug auf dich oder auf deine Verwandte 1. Grades zugelassen ist 	Ausnahme: Die Bewusstseinsstörung oder der Anfall wurde durch ein Unfallereignis nach Ziffer D1-3 verursacht, für das nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht
	erhöht sich der Invaliditätsgrad um 10%. Beispiel: Durch einen Autounfall im BGV-versicherten Fahrzeug der versicherten Person ist ein Auge (60%) vollständig funktionsunfähig. Der Invaliditätsgrad erhöht sich um 6% auf 66%. Es ist nicht möglich einen höheren Invaliditätsgrad als 100 % zu erreichen.	oder die Bewusstseinsstörung wurde durch die Einnahme von ärztlich verordneten Medikamenten verursacht und die Einnahme der Medikamente war gemäß den Anweisungen eines Arztes sowie der Berücksichtigung der Herstellerinformationen der Verpackungsbeilage erfolgt. In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht. Beispiel: Die versicherte Person hatte während der Vertragslaufzeit einen Unfall mit einer Hirnschädigung. Ein neuer Unfall ereignet sich durch einen epileptischen Anfall, der auf die alte Hirnschädigung zurückzuführen ist. Die BGV AG zahlt für die Folgen des neuen Unfalls.
D3	WAS PASSIERT, WENN UNFALLFOLGEN MIT KRANKHEITEN ODER GEBRECHEN ZUSAMMENTREFFEN?	D4-1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
D3-1	Krankheiten und Gebrechen Die BGV AG leistet ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. Die BGV AG leistet nicht für Krankheiten oder Gebrechen. Beispiele: Krankheiten sind z.B. Diabetes oder Gelenkserkrankungen; Gebrechen sind z. B. Fehlstellungen der Wirbelsäule, angeborene Sehnenverkürzung	D4-1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegereignisse verursacht sind. Ausnahme: Die versicherte Person wird auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegereignissen betroffen. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht. Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Ausnahme gilt nicht
D3-2	Mitwirkung Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:	<ul style="list-style-type: none"> - bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht, - für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg, - für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen.
D3-2.1	Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich	In diesen Fällen gilt der Ausschluss. D4-1.4 Unfälle der versicherten Person
D3-2.2	Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, nimmt die BGV AG keine Minderung vor.	<ul style="list-style-type: none"> - als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, Beispiel: Pilot, Gleitschirm- oder Drachenflieger - als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges, Beispiel: Funker, Bordmechaniker, Flugbegleiter - bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuüben sind, Beispiel: Luftfotograf, Sprühflüge zur Schädlingsbekämpfung. - als Teilnehmer an Rennen (Wettfahrten und dazugehörige Übungsfahrten) mit Motorfahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Beispiel: Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeugs. - als Vertrags-, Lizenz- und Berufssportler, Rennreiter, Soldat, Munitionsuch- und räumtrupp (auch Minen u.ä.), Sprengpersonal, Taucher, Artist und Tierbändiger.
D4	WAS IST NICHT VERSICHERT?	D4-1.5 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
D4-1	Ausgeschlossene Risiken Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:	
D4-1.1	Unfälle der versicherten Person durch Bewusstseinsstörungen sowie durch	

- D4-2 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden
Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:
- D4-2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.
Ausnahme:
- Ein Unfallereignis nach Ziffer D1-3 hat diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht, und
- für dieses Unfallereignis besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.
In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.
- D4-2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.
- D4-2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.
Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und therapeutische Handlungen.
Ausnahme:
- Die Heilmaßnahmen oder Eingriffe waren durch einen Unfall veranlasst, und
- für diesen Unfall besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.
In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.
Beispiel: Du erleidest einen Unfall und lässt die Unfallverletzung ärztlich behandeln. Ein Behandlungsfehler führt dabei zu weiteren Schädigungen.
- D4-2.4 Infektionen und deren Folgen.
Ausnahme:
Die versicherte Person infiziert sich
- nach Zeckenstichen mit Frühsommer-Meningoencephalitis (FSME), Borreliose (siehe hierzu D1-4.6.1);
- nach Insektenstichen oder sonstigen von Tieren verursachten Hautverletzungen mit den Folgeerkrankungen Borreliose, Brucellose, Enzephalitis, Fleckfieber, Gelbfieber, Malaria, Meningitis, Pest (siehe hierzu D1-4.6.2);
- mit Tollwut oder Wundstarrkrampf.
- mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangten. Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen.
- durch solche Heilmaßnahmen oder Eingriffe, für die ausnahmsweise Versicherungsschutz besteht (Ziffer D4-2.3).
- Infektionen durch die unter Ziffer D1-4.6.3 genannten Berufen und Voraussetzungen.
In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.
- D4-2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund (Eingang der Speiseröhre).
Ausnahme:
Für mitversicherte Kinder bis 3 Monate gilt der Ausschluss nicht.
- D4-2.6 Bauch- oder Unterleibsbrüche.
Ausnahme:
- Sie sind durch eine gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden, und
- für die Einwirkung besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.
In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.
- D4-3 Nicht versicherbare Personen
Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert, sind Personen,
- D4-3.1 die in ihrer körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit derart eingeschränkt sind, dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend und auf Dauer fremder Hilfe bedürfen. Dies gilt insbesondere für schwer oder schwerstpflegebedürftige Personen im Sinne der Pflegegrade 3-5 der sozialen Pflegeversicherung.
Der Versicherungsschutz erlischt, sobald du oder die versicherte Person nicht mehr versicherbar seid.
- D4-3.2 die bereits vor Vertragsabschluss an einer der nachfolgend genannten Erkrankungen litten:
- AIDS
- Alkohol-, Drogen- oder Medikamentensucht
- Bluterkrankheit (Hämophilie)
- Glasknochenkrankheit
- Multiple Sklerose (MS)

- Leber-, Bauchspeicheldrüsen-, Knochen- oder Blutkrebs
- Amyotrophe Lateralsklerose
- Alzheimer
- Autismus
- Chorea Huntington
- Hemiparese
- Manisch-depressive Erkrankung/Bipolare Störung
- Morbus Bechterew
- Muskeldystrophie/Muskelatrophie
- Narkolepsie
- Schizophrenie/Multiple Persönlichkeitsstörung
- Rheumatoide Arthritis
- Polyarthritis
- Mukoviszidose
- Zirrhose
- Parkinson
- spastische Lähmung
- aktuell festgestellter Grad der Behinderung (GdB) von 100

D5 WANN SIND DIE LEISTUNGEN NACH EINEM UNFALL FÄLLIG?

Die BGV AG erbringt seine Leistungen, nachdem die Erhebungen abgeschlossen ist, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungspflicht der BGV AG notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

D5-1 Erklärung über Leistungspflicht

Die BGV AG ist verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang sie die Leistungspflicht anerkennt. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald der BGV AG folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.
Beachte dabei auch die Verhaltensregeln nach Ziffer G3-3.2.7.

Die ärztlichen Gebühren, die dir zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt die BGV AG

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1% der versicherten Summe,
- bei Kosten für kosmetische Operationen sowie für Such-, Bergungs- und Rettungseinsätze jeweils bis zu 1% der versicherten Summe.
Sonstige Kosten übernimmt die BGV AG nicht.

D5-2 Fälligkeit der Leistung

Erkennt die BGV AG den Anspruch an oder hat sich die BGV AG mit dir über Grund und Höhe geeinigt, leistet die BGV AG innerhalb von zwei Wochen.

D5-3 Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlt die BGV AG - auf deinen Wunsch - angemessene Vorschüsse.

Beispiel: Es steht fest, dass du von der BGV AG eine Invaliditätsleistung erhältst. Allerdings ist die Höhe der Leistung noch nicht bestimmbar.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

D5-4 Neubemessung des Invaliditätsgrads

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Du und die BGV AG sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht dir und der BGV AG längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf 5 Jahre.

- Wenn die BGV AG eine Neubemessung wünscht, teilst du dies zusammen mit der Erklärung über ihre Leistungspflicht mit.
- Wenn du eine Neubemessung wünschst, musst du der BGV AG dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als die BGV AG bereits gezahlt hat, ist der Mehrbetrag mit 5% jährlich zu verzinsen.

TEIL E
ONLINESCHUTZ-BEDINGUNGEN
(AVB ONLINESCHUTZ 01/17)

Inhaltsverzeichnis

E1	Ersatz für Verluste bei Interneteinkäufen
E2	Ersatz für Verluste bei Internetverkäufen
E3	Identitätsmissbrauch
E4	Wiederbeschaffungskosten von Zahlungskarten und Identitätsdokumenten
E5	Sperrung von Konten und Karten
E6	Datenrettung
E7	Psychologische Erstberatung nach Cyber-Mobbing
E8	Löschen persönlicher und missbräuchlich verwendeter Daten
E9	Rechtsberatung

E1 ERSATZ FÜR VERLUSTE BEI INTERNETEINKÄUFEN

E1-1 Versichert sind von dir über das Internet gekaufte Waren. Versicherungsschutz besteht für die Nicht- oder Falschlieferung der versicherten Ware sowie für den Fall, dass die Ware beschädigt oder zerstört bei dir ankommt. Versichert sind nur Waren mit einem Kaufpreis zwischen 50 und 3.000 Euro brutto, die dem persönlichen Gebrauch dienen und die in einem Zahlungsvorgang vollständig bezahlt wurden (kein Ratenkauf).

Eine Nichtlieferung liegt vor, wenn du die Ware nicht innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises erhalten hast.

Eine Falschlieferung liegt vor, wenn eine andere, als die im Kaufvertrag vereinbarte Ware geliefert wurde.

Die Höchstentschädigung innerhalb eines Versicherungsjahres beträgt 3.000 Euro brutto. Pro Versicherungsjahr kann ein Versicherungsfall nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden.

E1-1.1 Voraussetzung für die Leistung ist, dass du nachweislich die Rechte, die dir gesetzlich oder vertraglich zustehen (insbesondere Widerruf und Gewährleistungsrechte), in Anspruch genommen hast, um

- bei Beschädigung die Ware durch Nachbesserung oder Nachlieferung des Verkäufers gegen eine einwandfreie Ware einzutauschen
- bei Nicht- oder Falschlieferung eine neue Lieferung des Gegenstands durch den Verkäufer zu erwirken;
- bei Unterbleiben oder Fehlschlagen einer Nachbesserung oder Nachlieferung den Kaufpreis nach Rücktritt vom Vertrag vom Verkäufer erstattet zu bekommen.

E1-1.2 Wird der Kaufvertrag doch noch ordnungsgemäß erfüllt, so hast du den von uns bezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung an uns zurückzuerstatten.

E1-1.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Online-Kaufverträge über nachfolgende Waren:

- Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere
- Waren im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internet Providern
- Strom, Gas, Pflanzen und Tiere
- Waffen und illegal erworbene oder verbotene Waren

Ferner besteht kein Versicherungsschutz

- bei Schäden im Zusammenhang mit Online-Verträgen über Dienstleistungen, Downloads, (Software-) Lizenzen oder Urheberrechten;
- für entgangenen Gewinn oder Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung;
- wenn der Verkäufer seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union hat.

E2 ERSATZ FÜR VERLUSTE BEI INTERNETVERKÄUFEN

E2-1 Versicherungsschutz besteht, wenn

- du als Verkäufer beim Onlineverkauf von einem Dritten über seine Identität getäuscht wurdest, indem dieser die Zugangsdaten zu einem Online-Portal einer anderen Person (vermeintlicher Käufer) rechtswidrig genutzt hat und
- du aufgrund rechtlicher Verpflichtungen dem vermeintlichen Käufer mangels (dessen) Verschulden einen bereits von diesem erhaltenen Kaufpreis erstatten musstest, ohne dass du die Sache zurück erhältst.

E2-2 Die Höchstentschädigung beträgt 3.000 Euro brutto für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.

E2-2.1 Voraussetzung für die Leistung ist, dass du nachweislich deine gesetzlich zustehenden Rechte in Anspruch genommen hast, um die gelieferte Ware vom vermeintlichen Käufer zurückzubekommen und der vermeintliche

Käufer dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist. Du hast der BGV-AG die Kontaktdaten sowohl des vermeintlichen Käufers, als auch des Dritten mitzuteilen, soweit diese dir bekannt sind und uns sämtlichen Schriftverkehr mit dem vermeintlichen Käufer und/oder dem Dritten zu überlassen.

E2-2.2 Erhältst du oder eine mitversicherte Person nachträglich eine Zahlung oder Rückgabe der Sache durch den Dritten, hast du insoweit den von der BGV AG bezahlten Entschädigungsbetrag unverzüglich ohne Aufforderung an sie zurückzuerstatten.

E2-2.3 Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn die Versendung der Ware bereits vor dem Erhalt der Gegenleistung (z. B. Gutschrift des Kaufpreises auf Ihrem Konto) erfolgte;
- für Waren nach Ziff. 1d);
- wenn der Käufer seinen Wohnsitz oder Firmensitz außerhalb der Europäischen Union hat.

E3 IDENTITÄTSMISSBRAUCH

E3-1 Versichert ist der Missbrauch

- von Kredit-, Bank- oder sonstigen Debitkarten (zum Beispiel EC-Karten) sowie von Kundenkarten mit Zahlfunktion bei Abhebungen an Geldausgabeautomaten oder beim bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen;
- von Kartennummern bei Bezahlvorgängen (auch im Internet);
- beim Online-Banking oder bei der Nutzung sonstiger Online-Bezahlungssysteme (E-Payment) mit Bank-Funktion.
- Versichert sind hierbei insbesondere Schäden durch Phishing. Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Zahlungsverkehr unerlaubte Handlungen vor.

- Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden bei privaten Online-Banking-Aktionen bzw. Online-Bezahlvorgängen entstanden ist, die du oder eine mitversicherte Person am eigenen Laptop/PC oder sonstigen eigenen mobilen Endgeräten (z.B. Tablet oder Smartphone) durchgeführt hast.

- Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten von Ihnen oder einer mitversicherten Person erlangt haben.

- beim Telefon-, Telefax- und E-Mail-Banking.
- beim Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und bei der Einlösung von Schecks.
- bei Barabhebungen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,

(1) die durch missbräuchliche Verwendung von

- Debit-, Kredit- oder Kundenkarten;
- PIN oder TAN;
- echten Inhaber- oder Legitimationspapieren;
- einer digitalen Signatur;
- sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten

verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz bzw. die Kenntnis eines Dritten gelangt sind oder Ihnen bzw. einer mitversicherten Person (auch bei unbekanntem Verbleib) bereits vor Antragstellung abhanden gekommen sind (keine Rückwärtsdeckung);

(2) die du oder eine mitversicherte Person in betrügerischer Absicht ermöglicht hast;

(3) die du oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeigeführt hast (z. B. durch vorsätzliche Bekanntgabe der personalisierten Sicherheitsmerkmale wie PIN, TAN, digitale Signatur etc.);

(4) die sich nur deshalb vollenden, weil du oder eine mitversicherte Person den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung (gesetzliche Ausschlussfrist von derzeit 13 Monaten, § 676b Abs. 2 BGB) vorsätzlich ungenutzt verstreichen lassen;

(5) durch den Verlust von Bargeld oder elektronisch gespeichertem Geld aus deinem Besitz bzw. dem Besitz einer mitversicherten Person; Gleiches gilt für den Verlust virtueller Zahlungsmittel (z. B. Bitcoins);

(6) im Zusammenhang mit Abrechnungen von Telefon- oder Internet Providern;

(7) die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Verfügung entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung;

(8) die dir dadurch entstehen, weil die missbräuchliche Verfügung durch eine mitversicherte Person erfolgt ist;

(9) die einer mitversicherten Person entstehen, weil die missbräuchliche Verfügung durch Sie oder durch eine andere mitversicherte Person erfolgt ist;

E3-2 Voraussetzung für die Leistung ist, dass du die vereinbarten Pflichten als Kunde gegenüber dem Kreditkarten-, Zahlungs- oder E-Geld-Institut verletzt hast und deshalb die Erstattung des Schadens durch die Bank zu Recht vollständig oder teilweise schriftlich abgelehnt wurde.

E3-3 Pro Versicherungsjahr können bis zu drei Versicherungsfälle nach dieser Bestimmung geltend gemacht werden. Die Höchstentschädigung für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres beträgt 10.000 Euro brutto.

E4 WIEDERBESCHAFFUNGSKOSTEN VON ZAHLUNGSKARTEN UND IDENTITÄTSDOKUMENTEN

E4-1 Versichert sind die Wiederbeschaffungskosten von persönlichen und privaten Zahlungskarten (z. B. EC-Karte, Kreditkarte, Debitkarte) und Identitätsdokumenten (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

E4-2 Die Höchstentschädigung innerhalb eines Versicherungsjahres beträgt 250 Euro brutto.

E4-3 Voraussetzung für die Leistung ist, dass du Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Sinne von Ziffer 3 geworden bist und deine Zahlungskarte aus diesem Grunde gesperrt wurde. Die BGV AG übernimmt die notwendigen Gebühren für das Ausstellen einer neuen Karte, wenn die Bank diese von dir verlangt. Dasselbe gilt, wenn ein Identitätsdokument missbräuchlich eingesetzt wurde.

E4-4 Versicherungsschutz besteht auch nach Diebstahl der Zahlungskarte oder des Identitätsdokuments, ohne dass bereits ein Identitätsmissbrauch vorliegt.

E5 SPERRUNG VON KONTEN UND KARTEN

E5-1 Versichert sind Serviceleistungen (Beratung und Unterstützung), die im Rahmen der Sperrung von Konten, Karten und Zahlungsmitteln erbracht werden.

E5-2 Voraussetzung für die Leistung ist, dass du Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Sinne von Ziffer 3 geworden bist. Die Leistung wird auch erbracht, wenn noch kein Vermögensschaden entstanden ist, jedoch infolge einer Handlung eines Dritten unmittelbar droht.

E5-3 Versicherungsschutz besteht auch nach Verlust und Diebstahl der Zahlungskarte, ohne dass ein Identitätsmissbrauch vorliegt.

E6 DATENRETTUNG

E6-1 Sind deine Daten und/oder Dateien durch eine Online-Attacke/einen Virenbefall verlorengegangen oder beschädigt worden, setze dich bitte mit der **Europ Assistance in München unter der Telefonnummer 089-55 987 8274** in Verbindung, um den Link, die Gebrauchsanweisung zur Installation und die entsprechende Lizenz zur Datenrettungssoftware zu erhalten.

E6-2 Können die Daten dadurch nicht wieder hergestellt werden, verbinden wir dich mit unserem Experten für die Datenrettung oder vereinbaren einen Rückruf.

E6-3 Kann dir telefonisch nicht weitergeholfen werden, wird das Gerät/Datenträger/Festplatte, auf der sich die zu rettenden Daten befinden, bei dir abgeholt und zu einem Experten verbracht. Dieser erstellt eine Diagnose, nach der du entscheiden kannst, ob eine Datenrettung bzw. Wiederherstellung erfolgen kann und soll.

E6-4 Für diese Leistung übernimmt die BGV AG insgesamt höchstens 1500 Euro brutto pro Versicherungsjahr.

E6-5 Ein Anspruch auf eine erfolgreiche Wiederherstellung der Daten besteht nicht.

E7 PSYCHOLOGISCHE ERSTBERATUNG NACH CYBER-MOBING

E7-1 Wirst du oder eine mitversicherte Person Opfer von Cyber-Mobbing, organisiert die BGV AG eine telefonische psychologische Erstberatung durch einen Psychologen und übernimmt die Kosten für die Erstberatung. Die telefonische Unterstützung umfasst Informationen zu Hilfsquellen und Benennung von weiteren Unterstützungsangeboten und Empfehlungen zur weiteren Behandlung.

E7-2 Die telefonische Erstberatung kann einmal pro Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden.

E7-3 Cyber-Mobbing ist die Diffamierung, Belästigung, Bedrängung oder Nötigung mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet. Hierzu gehört auch der Diebstahl deiner virtuellen Identität, um in deinem Namen Beleidigungen vorzunehmen.

E8 LÖSCHEN PERSÖNLICHER UND MISSBRÄUCLICH VERWENDETER DATEN

E8-1 Hast du den begründeten Verdacht oder erhältst Kenntnis einer von dir unerwünschten Darstellung eines Inhaltes zu dir als Privatperson, übernimmt die BGV AG nachfolgende Organisations- und Dienstleistungen. Hierfür benötigt die BGV AG von dir eine Meldung des Links der Internetseite als Nachweis.

E8-2 Auf deinen Wunsch wird die BGV AG daraufhin

- ein Online-Cleaning bei einem darauf spezialisierten Dienstleister einleiten.
- Kontakt mit Betreibern von Websites und Suchmaschinendienste aufnehmen, sofern die Kontaktdaten ermittelbar sind.
- eine Löschung oder Sperrung der Daten beauftragen. Hierzu benötigt die BGV AG deine Beauftragung in Textform.
- einen Online-Antrag bei Google Inc. stellen, um die Daten entfernen zu lassen. Hierzu benötigt die BGV AG deine Beauftragung in Textform.
- nach vier bis acht Wochen überprüfen, ob alle Daten gelöscht wurden.
- dich per E-Mail über alle Tätigkeiten und ermittelten Daten inkl. Adressdaten informieren.

Die Höchstentschädigung beträgt 1500 Euro brutto für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.

E9 RECHTSBERATUNG

Wurden deine Daten missbraucht, dein Ruf geschädigt oder du bist Opfer von Cyber-Mobbing, hilft die BGV-AG dir mit telefonischer anwaltlicher Erstberatung weiter, sofern diese deine privaten Angelegenheiten betreffen. Dies gilt auch, wenn du im Internet aufgrund einer „Abofalle“ einen Vertrag abgeschlossen hast, du eine Abmahnung erhältst wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes sowie bei Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen mit Providern über den Zugang zum Internet. Besteht weitergehender Bedarf, vermittelt die BGV-AG dich an einen Rechtsanwalt.

Die BGV-AG übernimmt die Kosten für ein telefonisches juristisches Erstberatungsgespräch, sofern dieses von ihr vermittelt wurde.

Pro Versicherungsjahr sind bis zu drei Erstgespräche versichert.

TEIL F ELEKTRONIKSCHUTZ

Inhaltsverzeichnis

- F 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- F 2 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- F 3 Versicherte elektronisch gesteuerte Geräte
- F 4 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- F 5 Umfang der Entschädigung

Sofern auf deinem Versicherungsschein zusätzlich zum Produkt 4starters der Elektronikschutz vereinbart gilt, so gilt der hier folgende Teil F als mitversichert.

F 1 VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

F 1-1 Die BGV AG leistet Entschädigung für unvorhersehbar eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, die während der Laufzeit des Vertrages auf eine versicherte Sache (Sachschaden) gemäß Abschnitt F 3 einwirken. Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Führst du oder die mitversicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist die BGV AG berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Bruchschäden oder Vorsatz Dritter;
- Kurzschluss,
- Überstrom, Induktion oder Überspannung;
- Wasser, Feuchtigkeit
- die Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch Konstruktions-, Material- oder Montagefehler, die nach Ablauf der gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsfrist/Garantie eintreten.

F 1-2 Die BGV AG leistet nicht für Schäden

- die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler, die

den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

- durch deine vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen. Ebenso gilt dies für die mitversicherte Person;
- durch Mängel, die vor Schadeneintritt bereits vorhanden waren und dir oder der mitversicherten Person bekannt waren;
- durch normale Abnutzung (Verschleiß), Korrosion, dauernde Einflüsse des Betriebs, allmähliche Einwirkung – insbesondere von Gasen, Dämpfen oder Wärme;
- an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
- an Leuchtmitteln (Leucht- und Leuchtstoffröhren, Glühlampen, Energiesparlampen) und Röhren und damit fest verbundenen Baugruppen, Verschleißteilen, Verbrauchsmaterialien
- an Batterien und Akkus;
- durch unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden;
- die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, Innere Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie;
- für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (zum Beispiel nach Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen). Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet die BGV AG zunächst Entschädigung.

Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behältst du zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle.

- durch Brand, Nutzwärmeschäden, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Überschalldruckwellen, Rauch-/Rußschäden, Fahrzeuganprall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, radioaktive Isotope, Innere Unruhen, Streiks und Aussperrung;
- durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach Einbruch, Raub oder Plünderung;
- durch Leitungswasser, Rohrbruch, Frost;
- durch Witterungseinflüsse, Sturm und/oder Hagel;
- die durch Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) entstehen;
- durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dir oder deiner mitversicherten Person bekannt sein musste; die BGV AG leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde.

F 1-4 Die BGV AG gewährt dir insoweit keinen Versicherungsschutz, als dass du Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kannst (Subsidiarität).

F 2 VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE SACHEN

F 2-1 Versichert sind die sich in deinem oder einer mit dir dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befindlichen, eigengenutzten elektronisch gesteuerte Geräte oder elektronische Bauelemente dieser Geräte, sofern diese in Abschnitt F 3 ausdrücklich genannt sind.

Batterien, Akkus und sonstige Ladungsspeicher sind mitversichert, sofern das versicherte Gerät einen Totalschaden erlitten hat. Hierzu zählen auch elektronisch gesteuerte Geräte, die sich unter Eigentumsvorbehalt Dritter in deinem Besitz befinden.

F 2-2 Nicht versicherte Sachen sind

- a) alle nicht unter F 3 genannten Geräte;
- b) fremde Sachen, die nicht dein Eigentum oder das der mit dir dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind;
- c) ausschließlich beruflich genutzte Geräte.

F 3 VERSICHERTE ELEKTRONISCH GESTEUERTE GERÄTE

F 3-1 Haushaltsgeräte

Folgende elektronisch-gesteuerte Geräte oder deren elektronische Bauelemente gelten über diesen Vertrag als versichert:

- a) Waschmaschine
- b) Wäschetrockner
- c) Mikrowelle
- d) Kühlschrank oder Kühl-Gefrier-Kombination, Kühltruhe

- e) Herd
- f) Geschirrspüler
- g) Küchengeräte
- h) Kaffeemaschine

F 3-2 Geräte der Telekommunikations-, Bild-, sowie Tontechnik

Folgende elektronisch-gesteuerte Geräte oder deren elektronische Bauelemente gelten über diesen Vertrag als versichert:

- a) Fernseher, Bildschirm
- b) Beamer
- c) DVD-/Blu-Ray-Player/Recorder
- d) Medien-Abspielgerät (Media-Player)
- e) DVB-T-/DVB-S-Receiver, Decoder
- f) Digital Kamera, Camcorder
- g) Verstärker, Receiver, Stereoanlage/Kompaktanlage
- h) Aktiv- und Passiv-Lautsprecherboxen
- i) Telefon und Anrufbeantworter
- j) Router
- k) Modem
- m) Smartphone
- n) Mobiltelefon

F 3-3 Geräte der Unterhaltungselektronik

Folgende elektronisch-gesteuerte Geräte oder deren elektronische Bauelemente gelten über diesen Vertrag als versichert:

- a) Personal Computer (PC), Laptop, Tablet, Notebook, Netbook
- b) Zubehör, zu den in a) genannten Geräten wie z. B. Maus, Tastatur, Scanner, Drucker, Wechseldatenträger, externe Festplatte
- c) stationäre & mobile Spielekonsolen
- d) mobile Navigationsgeräte

F 4 VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE KOSTEN

F 4-1 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Andere Daten sind nicht versichert.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

F 5 UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG

F 5-1 Vereinbarte Entschädigungsleistung

Im Schadenfall erstattet die BGV AG die notwendigen Reparaturkosten oder die BGV AG ersetzt dein Gerät zu einem Teil des aktuellen Wiederbeschaffungswertes gemäß der folgenden Entschädigungsstaffel:

Definition Wiederbeschaffungswert:

Der Wiederbeschaffungswert ist der aktuelle, zum Zeitpunkt des Schadens, Wert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

Das Gerätealter ermittelt sich aus dem Zeitpunkt ab Kauf eines neuen unbenutzten Gerätes bis zum Schadenzeitpunkt. Beim Kauf von gebrauchten Geräten wird das Gerätealter ab Kauf durch den Erstbesitzer berechnet. Der Erstkauf muss durch einen Kaufbeleg nachgewiesen werden.

Gerätealter	Deine Entschädigungsleistung aus diesem Vertrag
0-6 Monate	Aktueller Wiederbeschaffungswert
7-9 Monate	75 % des Wiederbeschaffungswertes
10-15 Monate	60% des Wiederbeschaffungswertes
16-24 Monate	50% des Wiederbeschaffungswertes
25-36 Monate	25 % des Wiederbeschaffungswertes
ab 36 Monaten	Keine Entschädigungsleistung mehr aus diesem Vertrag

Definition Reparaturkosten:

Sofern die Reparaturkosten des beschädigten Gerätes günstiger sind, als die Entschädigungsleistungen aus der oben genannten Entschädigungsstaffel, entschädigt die BGV AG die nachgewiesenen Kosten einer durchgeführten Reparatur. Entschädigt werden dabei alle für die Wiederherstellung des

früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen. Dies wären zum Beispiel Kosten für Ersatzteile oder Reparaturstoffe.

Zur Reparatur gehören auch Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

F 5-2 Entschädigungsleistung bei Unterbleiben von Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung

Sofern du das versicherte beschädigte Gerät weder reparieren noch wiederbeschaffen möchtest, bekommst du keine Leistung aus diesem Vertrag. Du erwirbst dir jedoch einen Anspruch auf Entschädigung, gemäß der vorher genannten Entschädigungsstaffel, nur, soweit und sobald du innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadenfalles sichergestellt hast, dass die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten Sachen verwenden wirst.

F 5-3 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist je Schadenfall eine Versicherungssumme von 2.500 Euro.

Eine Jahreshöchstentschädigung von 10.000 Euro gilt für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres als vereinbart.

F 5-4 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Hast du oder die mitversicherte Person den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

F 5-5 Selbstbehalt

Der nach F 5-1 bis F 5-4 ermittelte Betrag wird je Schadenfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 50 Euro je elektronischen Gerät gekürzt.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

F 5-6 Nachweise im Schadenfall

Im Schadenfall benötigt die BGV AG u. a. die Anschaffungsrechnung des Gerätes. Sofern du der BGV AG die Anschaffungsrechnung des Gerätes nicht zur Verfügung stellen kannst, ist der Nachweis über Anschaffungszeitpunkt und Preis des Gerätes von dir zu erbringen. Im Falle einer Reparatur ist der BGV AG die Rechnung der Reparatur zur Verfügung zu stellen.

ABSCHNITT G1

- BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES, BEITRAGSZAHLUNG

G1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erstbeitrags.

G1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

G1-2.1 Beitragszahlung

Die Beiträge werden monatlich im Voraus gezahlt.

G1-2.1.1 Prämienrabatt 4studies-Vorteil

Dein 4studies-Vorteil entfällt nach Ablauf von 3 Jahren ab Beginn des 4starter Vertrages mit 4studies-Vorteil.

G1-2.1.2 Prämienrabatt 4starters-Vorteil

Dein 4starters-Vorteil entfällt mit der Vollendung deines 30. Lebensjahres.

G1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Sie beginnt am Tag des Vertragsbeginns.

G1-3 Fälligkeit des Erstbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

G1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Zahlst du nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist. Weicht der Versicherungsschein von deinem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

G1-3.2 Rücktrittsrecht der BGV AG bei Zahlungsverzug

Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig nach G1-3.1 gezahlt, so kann die BGV AG vom Vertrag zurücktreten, solange du die Zahlung nicht veranlasst hast.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

G1-3.3 Leistungsfreiheit der BGV AG

Wenn du den ersten Beitrag nicht rechtzeitig nach G1-3.1 zahlst, so sind die BGV AG und die BRV AG für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass die BGV AG dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn du die Nichtzahlung zu vertreten hast.

G1-4 Folgebeitrag

G1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird monatlich an dem im Versicherungsschein genannten Tag fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

G1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerätst du ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn du die verspätete Zahlung zu vertreten hast.

Bist du mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind die BGV AG und die BRV AG berechtigt, Ersatz des ihnen durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

G1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die BGV AG dich auf deine Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn die BGV AG je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

G1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und bist du bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind die BGV AG und die BRV AG von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

G1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Bist du mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann die BGV AG nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn du zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug bist. Hierauf muss die BGV AG dich bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

TEIL G ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt G1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

G1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

G1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

G1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

G1-4 Folgebeitrag

G1-5 Lastschriftverfahren

G1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt G2 - Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

G2-1 Dauer und Ende des Vertrags

G2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

Abschnitt G3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

G3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

G3-2 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung)

G3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Abschnitt G4 - Weitere Regelungen

G4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

G4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

G4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

G4-4 Verjährung

G4-5 Örtlich zuständiges Gericht

G4-6 Geltungsbereich

G4-7 Mitversicherte Personen

G4-8 Vollmacht der BGV AG

G4-9 Ansprüche gegen mehrere Leistungsträger

G4-10 Anzuwendendes Recht

G4-11 Embargo

- G1-4.6 **Zahlung des Beitrags nach Kündigung**
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
Die Leistungsfreiheit die BGV AG und der BRV AG nach G1-4.4 bleiben bis zur Zahlung bestehen.
- G1-5 **Lastschriftverfahren**
- G1-5.1 **Deine Pflichten**
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hast du zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden durch dich von der BGV AG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung durch die BGV AG erfolgt.
- G1-5.2 **Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**
Hast du zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist die BGV AG berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
Die BGV AG hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass du verpflichtet bist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dir in Rechnung gestellt werden.
- G1-6 **Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- G1-6.1 **Allgemeiner Grundsatz**
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht der BGV AG nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- G1-6.2 **Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
- G1-6.2.1 **Widerrufst du deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat die BGV AG nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass die BGV AG in der Widerrufserklärung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Beitrag hingewiesen und du zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.**
Ist die Widerrufserklärung nach Satz 2 unterblieben, hat die BGV AG zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn du Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- G1-6.2.2 **Tritt die BGV AG wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihr der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.**
Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt der BGV AG beendet, weil der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht ihr eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- G1-6.2.3 **Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung der BGV AG wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht ihr der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.**
Hast du ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Der BGV AG steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem sie von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

ABSCHNITT G2 DAUER UND ENDE DES VERTRAGS/KÜNDIGUNG

- G2-1 **Dauer und Ende des Vertrags**
- G2-1.1 **Vertragsdauer**
Der 4starters Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- G2-1.2 **Kündigung**
- G2-1.2.1 **Form der Kündigung**
Die Kündigung muss in Textform (Beispiel: Brief, Telefax oder E-Mail) erfolgen.
- G2-1.2.2 **Ordentliche Kündigung**
Du kannst den 4starters Vertrag insgesamt täglich kündigen. Der 4starters Vertrag endet dann insgesamt mit Ablauf des Tages des Zugangs der Kündigung. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.
Die BGV AG kann den 4starters Vertrag insgesamt mit einer Frist von einem Monat zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode kündigen.
Bei Vereinbarung des Elektronikschutzes nach Teil F gilt:

- Du kannst den Elektronikschutz nach Teil F täglich kündigen.
Der Elektronikschutz nach Teil F endet mit Ablauf des Tages des Zugangs der Kündigung. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.
Die BGV AG kann den Elektronikbaustein nach Teil F mit einer Frist von einem Monat zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode kündigen.

- G2-1.2.3 **Kündigung nach Versicherungsfall**
- (1) Wenn die BGV AG/die BRV AG deinen Versicherungsschutz ablehnt, obwohl eine Leistungspflicht besteht, kannst du den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss der BGV AG innerhalb eines Monats zugehen, nachdem du die Ablehnung erhalten hast.
- (2) Sofern mindestens zwei Versicherungsfälle in der Rechtsschutzversicherung nach Teil C innerhalb von zwölf Monaten eingetreten sind, kannst sowohl du als auch die BGV AG den 4starters Vertrag insgesamt vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss der BGV AG beziehungsweise dir innerhalb eines Monats zugehen, nachdem die BRV AG die Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt hat.
Wenn du kündigst, wird deine Kündigung wirksam, sobald sie der BGV AG zugeht. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende der Versicherungsperiode.
Die Kündigung der BGV AG wird einen Monat, nachdem du sie erhalten hast, wirksam.
- (3) Tritt ein Versicherungsfall nach den Teilen A, B, D, E, F ein und besteht für diesen Versicherungsschutz kannst sowohl du als auch die BGV AG den 4starters Vertrag insgesamt vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss der BGV AG beziehungsweise dir innerhalb eines Monats zugehen, nachdem die BGV AG die Leistungspflicht bestätigt hat.
Wenn du kündigst, wird deine Kündigung wirksam, sobald sie der BGV AG zugeht. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende der Versicherungsperiode.
Die Kündigung der BGV AG wird einen Monat, nachdem du sie erhalten hast, wirksam.
- (4) Für die Unfallversicherung nach Teil D gilt:
Wenn du gegen die BGV AG Klage auf Leistungen aus der Unfallversicherung nach Teil D erhoben hast, kann die BGV AG den 4starters Vertrag insgesamt kündigen. Die Kündigung der BGV AG wird einen Monat, nachdem du sie erhalten hast, wirksam.
- (5) Ist ein Versicherungsfall nach Teil F (Elektronikschutz) eingetreten und besteht für diesen Versicherungsschutz? In diesem Fall kannst sowohl du als auch die BGV AG den Elektronikschutz nach Teil F separat vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss der BGV AG beziehungsweise dir innerhalb eines Monats zugehen, nachdem die BGV AG die Leistungspflicht bestätigt hat.
Wenn du kündigst, wird deine Kündigung wirksam, sobald sie der BGV AG zugeht. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende der Versicherungsperiode.
Die Kündigung der BGV AG wird einen Monat, nachdem du sie erhalten hast, wirksam.
- (6) Für die Haftpflichtversicherung nach Teil A gilt:
Der 4starters Vertrag insgesamt kann gekündigt werden, wenn
- von der BGV AG eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
 - die BGV AG deinen Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder dir eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- G2-1.2.4 **Todesfall**
Das Versicherungsverhältnis endet bei deinem Tod zu dem Zeitpunkt, an dem die BGV AG Kenntnis über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung erlangt, spätestens 2 Monate nach deinem Tod.
Der Lebenspartner, der mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebt, ist dann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr über diesen Vertrag versichert.

ABSCHNITT G3 ANZEIGEPFLICHT, GEFÄHRERHÖHUNG, ANDERE OBLIEGENHEITEN

- G3-1 **Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**
- G3-1.1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Du hast bis zur Abgabe deiner Vertragserklärung der BGV AG alle dir bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die BGV AG in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss der BGV AG erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schlie-

	<p>ßen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn die BGV AG dir nach deiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme, Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.</p> <p>Wird der Vertrag von einem deiner Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist durch dich zu berücksichtigen.</p> <p>Du kannst dich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.</p>	<p>Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der BGV AG wahrscheinlicher wird.</p>	
G3-1.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	G3-2.1.2	Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem die BGV AG vor Vertragsschluss gefragt hat.
G3-1.2.1	Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes		Beispiel: Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Wohnung länger als 365 Tage unbewohnt ist oder im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird.
	Verletzt du deine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann die BGV AG vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.	G3-2.1.3	Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
	Die BGV AG hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn du nachweist, dass du die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hast hat.		Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor bei Gerüststellung am versicherten Gebäude.
	Das Rücktrittsrecht durch die BGV AG wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn du nachweist, dass die BGV AG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.	G3-2.2	Deine Pflichten
	Tritt die BGV AG nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf die BGV AG oder die BRV AG den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn du nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.	G3-2.2.1	Nach Abgabe deiner Vertragserklärung darfst du ohne vorherige Zustimmung durch die BGV AG keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
G3-1.2.2	Kündigung	G3-2.2.2	Erkennst du nachträglich, dass du ohne vorherige Zustimmung der BGV AG eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hast, so musst du diese der BGV AG unverzüglich anzeigen.
	Verletzt du deine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen.	G3-2.2.3	Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe deiner Vertragserklärung unabhängig von deinem Willen eintritt, musst du der BGV AG unverzüglich anzeigen, nachdem du von ihr Kenntnis erlangt hat.
	Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn du nachweist, dass die BGV AG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.	G3-2.3	Kündigung oder Vertragsänderung durch die BGV AG
G3-1.2.3	Vertragsänderung	G3-2.3.1	Kündigungsrecht
	Hast du deine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte die BGV AG bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen durch die BGV AG rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von dir unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.		Verletzt du deine Verpflichtung nach G3-2.2.1, kann die BGV AG den Vertrag fristlos kündigen, wenn du deine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hast du zu beweisen.
	Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt die BGV AG die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der BGV AG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat die BGV AG dich auf dein Kündigungsrecht hinzuweisen.		Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die BGV AG unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
G3-1.3	Frist und Form für die Ausübung der Rechte der BGV AG	G3-2.3.2	Vertragsänderung
	Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss die BGV AG innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat sie die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt. Zur Begründung kann sie nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die BGV AG von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihr jeweils geltend gemachte Recht begründet.		Statt der Kündigung kann die BGV AG ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
G3-1.4	Hinweispflicht der BGV AG		Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt die BGV AG die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung durch die BGV AG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die BGV AG dich auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
	Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen der BGV AG nur zu, wenn die BGV AG dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.	G3-2.4	Erlöschen der Rechte der BGV AG
G3-1.5	Ausschluss von Rechten der BGV AG		Die Rechte der BGV AG zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach G3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis durch ihn von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
	Die BGV AG kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.	G3-2.5	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
G3-1.6	Anfechtung	G3-2.5.1	Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist die BGV AG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn du deine Pflichten nach G3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hast. Verletzt du diese Pflichten grob fahrlässig, so ist die BGV AG berechtigt, deine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere deines Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hast du zu beweisen.
	Das Recht der BGV AG, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.	G3-2.5.2	Nach einer Gefahrerhöhung nach G3-2.2.2 und G3-2.2.3 ist die BGV AG für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige ihm hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn du deine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hast. Hast du deine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt G3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht der BGV AG bleibt bestehen, wenn ihr die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
G3-1.7	Erlöschen der Rechte der BGV AG	G3-2.5.3	Die Leistungspflicht der BGV AG bleibt bestehen,
	Die Rechte der BGV AG zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn du oder dein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.		(1) soweit du nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
G3-2	Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung nach Teil B, E, F)		(2) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung durch die BGV AG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
G3-2.1	Begriff der Gefahrerhöhung		(3) wenn die BGV statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihrer Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.
G3-2.1.1	Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung durch dich die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des	G3-3	Deine Obliegenheiten
			Die Obliegenheiten bestimmen, wie du dich verhalten musst, damit dein Anspruch aus diesem Versicherungsvertrag erhalten bleibt. Soweit die Obliegenheit nicht ausdrücklich auf einen bestimmten Vertragsteil (z.B. Rechtsschutzversicherung nach Teil C) beschränkt ist, gilt sie für die Teile A bis F.

- G3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- G3-3.1.1 Allgemeine Obliegenheiten
Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die du vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hast, sind:
- Die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- G3-3.1.2 Für die Haftpflichtversicherung nach Teil A gilt zusätzlich zu G3-3.1.1:
Besonders gefährdende Umstände hast du auf Verlangen der BGV AG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
- G3-3.1.3 Für die Hausratversicherung nach Teil B gilt zusätzlich zu G3-3.1.1:
- G3-3.1.3.1 Sicherheitsvorschrift
Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hast du
- (1) in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.
 - (2) für die Naturgefahren (Elementargefahren; siehe Teil B6) sind alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen (auch Abflussleitungen) auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten.
- G3-3.1.3.2 Fahrraddiebstahlversicherung
Du hast das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn du es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z.B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.
- G3-3.1.4 Rechtsfolgen
Verletzt du vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die du vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber der BGV AG zu erfüllen hast, so kann die BGV AG innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
Die BGV AG hat kein Kündigungsrecht, wenn du nachweist, dass du die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast.
- G3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
- G3-3.2.1 Allgemeine Obliegenheiten
Du hast bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
Du hast nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hast du Weisungen durch die BGV AG / die BRV AG, soweit für dich zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hast du nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- G3-3.2.1.1 Für die Haftpflichtversicherung nach Teil A gilt zusätzlich zu G3-3.2.1:
Jeder Versicherungsfall ist der BGV AG innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen dich Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
Du hast der BGV AG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und der BGV AG bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der BGV AG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
Wird gegen dich ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder dir gerichtlich der Streit verkündet, hast du dies der BGV AG unverzüglich anzuzeigen.
Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz musst du fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch die BGV AG bedarf es nicht.
Wird gegen dich ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hast du die Führung des Verfahrens der BGV AG zu überlassen. Die BGV AG beauftragt in deinem Namen einen Rechtsanwalt. Du musst dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- G3-3.2.1.2 Für die Hausratversicherung nach Teil B, den Onlineschutz nach Teil E und den Elektronikschutz nach Teil F gilt zusätzlich zu G3-3.2.1:
Du hast
- der BGV AG den Schadeneintritt, nachdem du von ihm Kenntnis erlangt hast, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - der BGV AG und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den BGV freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch die BGV AG aufzubewahren;
 - soweit möglich der BGV AG unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht durch die BGV AG erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - von der BGV AG angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung dir billigerweise zugemutet werden kann.
- Steht das Recht auf die vertragliche Leistung durch die BGV einem anderen als dir zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach G3-3.2.1 und G3-3.2.1.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- G3-3.2.1.3 Für die Hausratversicherung nach Teil B gilt zusätzlich zu G3-3.2.1.1 und G3-3.2.1.2:
Du hast bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
- (1) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen; wie
 - Feuer
 - Einbruchdiebstahl,
 - Raub,
 - Vandalismus,
 - Diebstahl von Fahrrädern
 - Diebstahl von Wäsche,
 - Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern,
 - Diebstahl von Skier, Snow- und Funboards, Schlitten
 - Diebstahl von Antennen, Markisen
 - (2) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- G3-3.2.1.4 Für die Fahrraddiebstahlversicherung nach Teil B gilt zusätzlich zu G3-3.2.1 und zu G3-3.2.1.2 und zu G3-3.2.1.3:
(1) Du hast den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit dir dies billigerweise zugemutet werden kann.
Verletzt du diese Bestimmung, so kannst du Entschädigung nur verlangen, wenn du die Merkmale anderweitig nachweisen kannst.
(2) Du hast den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und der BGV AG einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- G3-3.2.1.5 Für den Onlineschutz nach Teil E gilt zusätzlich zu G3-3.2.1.1 und zu G3-3.2.1.2:
(1) Du hast bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen; wie
 - Einbruchdiebstahl,
 - Raub,
 - Vandalismus,
 - Trickdiebstahl;
 - Identitätsmissbrauch
 - Verlust bei Internetein- und verkäufen
- (2) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
- G3-3.2.1.6 Für die Rechtsschutzversicherung nach Teil C gilt zusätzlich zu G3-3.2.1
(1) Du musst der BRV AG den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gerne auch telefonisch.
(2) Du musst die BRV AG
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten und
 - alle Beweismittel angeben und
 - der BRV AG Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
 - Kosten verursachende Maßnahmen musst du nach Möglichkeit mit der BRV AG abstimmen, soweit dies für dich zumutbar ist. (Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung

eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.)

- Du musst - soweit möglich - dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird (entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen“).

Das heißt, du musst die Kosten für die Rechtsverfolgung (zum Beispiel: Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Hierzu solltest du die BRV AG oder deinen Rechtsanwalt fragen.

Von mehreren möglichen Vorgehensweisen musst du die kostengünstigste wählen, in dem du z.B.

- nicht zwei oder mehr Prozesse führst, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
- auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtest, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartest, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagst und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellst,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilst, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Du musst Weisungen der BRV AG befolgen, soweit das für dich zumutbar ist. Außerdem musst du Weisungen von der BRV AG einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

- (3) Die BRV AG bestätigt dir den Umfang des Versicherungsschutzes. Ergreifst du jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung deiner rechtlichen Interessen,
- bevor die BRV AG den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt hat und
 - entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
- Dann trägt die BRV AG nur die Kosten, die die BRV AG bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.
- (4) Den Rechtsanwalt kannst du auswählen. Die BRV AG wählt den Rechtsanwalt aus,
- wenn du das verlangst oder
 - wenn du keinen Rechtsanwalt benennst und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- (5) Wenn die BRV AG den Rechtsanwalt auswählt, beauftragt sie ihn in deinem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist die BRV AG nicht verantwortlich.
- (6) Du musst nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
- deinen Rechtsanwalt
 - vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - die Beweismittel angeben,
 - die möglichen Auskünfte erteilen,
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - der BRV AG auf Verlangen Auskunft über den Stand deiner Angelegenheit geben.
- (7) Deine Ansprüche auf Versicherungsleistungen kannst du nur mit dem schriftlichen Einverständnis der BRV AG abtreten. („Abtreten“ heißt: Du überträgst deine Ansprüche auf Versicherungsleistung, die du gegenüber der BRV AG hast, auf deinen Rechtsanwalt oder eine andere Person.)
- (8) Wenn ein anderer (zum Beispiel: Dein Prozessgegner) dir Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf die BRV AG über. Aber nur dann, wenn die BRV AG die Kosten bereits beglichen hat.

Du musst der BRV AG die Unterlagen aushändigen, die die BRV AG braucht, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs musst du auch mitwirken, wenn die BRV AG das verlangt.

Wenn du diese Pflicht vorsätzlich verletzt und die BRV AG deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommt, dann muss die BRV AG über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

Wenn du grob fahrlässig gehandelt hast, ist die BRV AG berechtigt, die Kosten in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Du musst beweisen, dass du nicht grob fahrlässig gehandelt hast. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).

- (9) Hat dir ein anderer (zum Beispiel: dein Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von der BRV AG gezahlt? Dann musst du uns diese Kosten zurückerzahlen.
- (10) Bei Eintritt des Versicherungsfalles muss der Fahrer die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

G3-3.2.1.7 Für die Unfallversicherung nach Teil D gilt zusätzlich zu G3-3.2.1:

- (1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, musst du oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und der BGV AG unterrichten.
- (2) Sämtliche Angaben, um die die BGV AG dich oder die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.
- (3) Die BGV AG beauftragt Ärzte, falls dies für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen. Die BGV AG trägt die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.
- (4) Für die Prüfung Leistungspflicht benötigt die BGV AG möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Du oder die versicherte Person müsst es der BGV AG ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, der BGV AG die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten muss die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und der BGV AG zur Verfügung stellen.

- (5) Führt der Unfall zum Tod der versicherten Person, so ist der BGV AG dies innerhalb von 48 Stunden zu melden.
- Soweit zur Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich, ist der BGV das Recht zu verschaffen, eine Obduktion - durch einen von ihr beauftragten Arzt - durchführen zu lassen.

G3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Wenn du eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlierst du deinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der jeweilige Risikoträger (BGV AG oder BRV AG) berechtigt, die Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn du nachweist, dass du die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt hast.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Du weist nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt oder die die Feststellung des Anspruchs auf Versicherungsschutz oder
- für die Feststellung oder den Umfang der Leistung

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn du deine Obliegenheit arglistig verletzt hast.

Besteht ein Anspruch auf Versicherungsschutz nach dem 4starters Vertrag und verletzt du eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass dich der jeweilige Risikoträger (BGV AG oder BRV AG) vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel: Brief, Telefax oder E-Mail) über diese Pflichten informiert hat.

Wenn der Anwalt die Abwicklung des Versicherungsfalles übernimmt, musst du dir bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von dir beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen.

Steht das Recht auf die vertragliche Versicherungsleistung der mitversicherten Person zu, so gelten die obigen Obliegenheitsvereinbarungen für die mitversicherte Person.

Steht das Recht auf die vertragliche Versicherungsleistung einem anderen als dir zu, so hat dieser die Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

G3-4. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

G3-4.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
Führst du den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist die BGV AG/BRV AG von der Entschädigungspflicht frei.

- Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- G3-4.2 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles im Teil B (Hausratversicherung)
- Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Hausratversicherung nach Teil B durch dich oder einer deiner Repräsentanten verzichtet die BGV AG auf das Recht, die Entschädigungsleistung gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, wie z.B. Sicherheitsvorschriften oder die Gefahrstandspflicht grob fahrlässig verletzt wurden.
- G3-4.3 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
- Die die BGV AG oder die BRV AG ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn du die die BGV AG oder die BRV AG arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
- Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen dich wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

ABSCHNITT G4 - WEITERE REGELUNGEN

- G4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- G4-1.1 Für die Sachversicherung nach Teil B, E, F gilt:
- G4-1.1.1 Anzeigepflicht
- Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, der BGV AG die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.
- G4-1.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- Verletzt du die Anzeigepflicht nach G4-1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der BGV unter den in G3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die BGV AG vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
- G4-1.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
- G4-1.1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- G4-1.1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; du kannst aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des bei dir entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
- Erlangst du oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- G4-1.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung
- G4-1.1.4.1 Hast du den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kannst du verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung der BGV AG zugeht.
- G4-1.1.4.2 Die Regelungen nach G4-1.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kannst du nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

- G4-1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:
- G4-1.2.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- G4-1.2.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass du dies wusstest, kannst du die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- G4-1.2.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn du es nicht innerhalb eines Monats geltend machst nachdem du von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hast. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, der BGV AG zugeht.
- G4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- G4-2.1 Form, zuständige Stelle
- G4-2.1.1 Rechtsschutzschadensfälle
- In allen Rechtsschutzschadenangelegenheiten nach Teil C sind die Erklärungen und Anzeigen ausschließlich an die BRV AG in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu richten.
- G4-2.1.2 Sonstige Angelegenheiten
- In allen übrigen Angelegenheiten (z.B. den Vertrag betreffend, Meldung eines Schadensfalles nach Teil A,B,D,E,F) sind die Erklärungen und Anzeigen ausschließlich an die BGV AG in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu richten.
- Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- G4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung
- Hast du uns eine Änderung deiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dir gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte der BGV AG/ der BRV AG bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.
- G4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreeters
- G4-3.1 Erklärungen durch dich
- Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, deine abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf deines Versicherungsvertrags;
 - (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
- G4-3.2 Erklärungen der BGV AG
- Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von der BGV AG ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dir zu übermitteln.
- G4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter
- Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die du im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss musst du nur gegen dich gelten lassen, wenn du die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kanntest oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kanntest.
- G4-4 Verjährung
- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
- Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der BGV AG/BRV AG angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung der BGV AG/BRV AG beim Anspruchsteller nicht mit.
- Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- G4-5 Klageverfahren
- G4-5.1 Zuständiges Gericht bei Klagen gegen den BGV AG/ die BRV AG
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die BGV AG/die BRV AG bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der BGV AG / BRV AG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Sitz hast oder deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast.
- Verlegst du nach Vertragsschluss deinen Sitz, deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem die BGV AG/die BRV AG ihren Sitz hat.
- G4-5.2 Zuständiges Gericht bei Klagen gegen dich
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deinem Sitz oder Deinem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach deinem gewöhnlichen Aufenthalt.

	Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich nach dem Sitz der BGV/der BRV AG oder deiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.		Die Mitversicherung für den nicht eingetragenen Lebenspartner und dessen Kinder, die nicht auch deine Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dir und dem Partner.
G4-5.2.1	Wen musst du verklagen und wer kann dich verklagen? In Streitigkeiten zwischen dir und der BRV AG nach Teil C kann allein die BRV AG klagen und verklagt werden. In allen anderen Streitigkeiten kann allein die BGV AG klagen und verklagt werden.	G4-7.2	Es ist auch der in einer Pflegeeinrichtung lebende Lebenspartner mitversichert, sofern die Voraussetzungen gem. Ziff. G4-7.1 vor dem Umzug in die Pflegeeinrichtung erfüllt waren.
G4-6	Geltungsbereich Du hast Versicherungsschutz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Du hast zusätzlich grundsätzlich weltweit Versicherungsschutz, wenn dein Hauptwohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist und dein Auslandsaufenthalt im Zeitpunkt des Versicherungsfalles insgesamt weniger als 12 Monate andauerte. Mehrere Auslandsaufenthalte, die länger als 3 Wochen andauerten oder andauern, werden zusammengerechnet. Im Versicherungsschein und in den besonderen Teilen A, B,C,D,E,F sind die jeweiligen länderspezifischen Versicherungssummen und Versicherungsleistungen genannt.	G4-8	Vollmacht der BGV AG Die BGV AG ist mit Ausnahme von Angelegenheiten in Rechtsschutzsachenfällen bevollmächtigt, Zahlungen, Anzeigen und Willenserklärungen usw. auch für die BRV AG entgegenzunehmen und zu tätigen.
G4-6.1	Geltungsbereich Unfall Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Vertrags - weltweit und - rund um die Uhr.	G4-9	Ansprüche gegen mehrere Leistungsträger (Subsidiarität) Solange im Vertrag der 4studies Prämiennachlass vereinbart ist (4studies-Vorteil), so gilt zusätzlich: Wenn du im Versicherungsfall auch von einem anderen Leistungsträger (z. B. ein anderer Versicherer) eine Leistung beanspruchen kannst, dann - geht dieser Anspruch unserer Leistungspflicht vor und - wir rechnen diese auf unsere Leistungen an. Diese Vereinbarung gilt nicht für Ansprüche nach Teil D (Unfallversicherung). Die Summe aller Entschädigungen darf nicht höher sein als der Gesamtschaden.
G4-7	Mitversicherte Personen	G4-10	Anzuwendendes Recht Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
G4-7.1	Mitversichert ist dein mit seinem Wohnsitz in deiner Wohnung gemeldeter Ehepartner / eingetragener Lebenspartner und nicht eingetragener unverheirateter Lebenspartner gleich welchen Geschlechts. Zudem sind deine Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel) und auch die Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel) des mitversicherten Lebenspartners bis zur Vollendung des dritten Lebensmonates mitversichert. Die Mitversicherung der Kinder bis zum 3. Lebensmonat gilt auch, wenn die genannten Kinder aufgrund einer Behinderung eine vom Betreuungsgericht angeordnete Betreuung haben und keine häusliche Gemeinschaft mit dir besteht.	G4-11	Embargobestimmung Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV I Badische Versicherungen.

Des Weiteren informieren wir Sie über die Ihnen nach dem aktuellen Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

BGV I Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter
BGV I Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@bgv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus haben sich die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen freiwillig zur Einhaltung der "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet. Ab dem 25.05.2018 verlieren diese Regeln in der bisherigen Form ihre Gültigkeit. Sie werden zurzeit überarbeitet. Sobald die Genehmigung dieser Regeln durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde vorliegt, ist deren Einhaltung für unsere Gesellschaften verbindlich.

Bei einem Antrag auf Versicherungsschutz benötigen wir die von Ihnen dazu gemachten Angaben für den Abschluss des beantragten Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt mit Ihnen und uns der beantragte Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

In einem Schadenfall benötigen wir Angaben zum Schaden, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung eines Versicherungsvertrages sowie die Bearbeitung von Schäden sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich!

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Bewertung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Vertragsergänzung oder für eine umfassende Auskunftserteilung.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b) EU-DSGVO.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungs- oder Krankenversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir vor einer Verarbeitung dazu Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 lit. a) in Verbindung mit Artikel 7 EU-DSGVO ein.

Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 lit. j) EU-DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 lit. f) EU-DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- / zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- / zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen sowie für Markt- und Meinungsumfragen der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen,
- / zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder um unsere Beratungspflichten erfüllen zu können. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung in diesem Fall sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c) EU-DSGVO.

Für den Fall, dass wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck zu verarbeiten, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor darüber informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertragsdaten und ggf. Schadensdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser ein zu versicherndes Risiko oder einen Versicherungsfall selbst einschätzen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unsere Gesellschaften aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung des Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist, bzw. in dem Umfang, wie es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung der durch ihn vermittelten Verträge benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadensdaten.

Auch übermitteln unsere Gesellschaften diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übernehmen zentral bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Unternehmensgruppe verbundenen Gesellschaften. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe besteht, können Ihre Daten z. B. zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch eine Gesellschaft der Unternehmensgruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten haben wir zum Teil externe Dienstleister vertraglich verpflichtet.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.bgv.de/datenschutz entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für einen Zeitraum aufbewahrt werden, innerhalb dessen Ansprüche gegen unsere Gesellschaften geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

Außerdem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse des Verantwortlichen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem der Verantwortliche für die Datenverarbeitung seinen Sitz hat.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei Leistungsprüfungen

sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 EU-DS-GVO“, auf das Sie über unserer Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei er informa HIS GmbH anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss eines Versicherungsvertrages (z.B. Angaben zu einem Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. um Ihre Angaben bei Eintritt eines Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer (Vorversicherer) erfolgen.

Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zwecke der Bonitätsprüfung und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten, an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der EU-DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unserer Gesellschaften oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information gem. Artikel 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“), auf das Sie über unsere Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei der infoscore Consumers Data GmbH anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, die von Ihnen bei Antragstellung abgefragt werden, entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über das Zustandekommen eines Vertrages und über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zu einem Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten dazu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von unseren Gesellschaften vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Werden Anträge auf Abschluss eines Vertrages oder gemeldete Schäden durch eine automatisierte Einzelfallentscheidung abgelehnt, werden diese Ablehnungen vor einer endgültigen Mitteilung an Antragsteller von einem Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs manuell überprüft.



BGV / *Badische Versicherungen*

Durlacher Allee 56 / 76131 Karlsruhe // **Telefon** 0721 660-0 // **Fax** 0721 660-1688 // **E-Mail** service@bgv.de // **www.bgv.de**